Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz

Band: 112 (2020)

Artikel: Schwyz als Obrigkeit : die Durchsetzung der Schwyzer Herrschaft in den angehörigen Landschaften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts

Autor: Wyss, Virginia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-880896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schwyz als Obrigkeit

Die Durchsetzung der Schwyzer Herrschaft in den angehörigen Landschaften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts[1]

Virginia Wyss

Im Verlauf des Spätmittelalters dehnten die eidgenössischen Territorialherrschaften ihre Einflussgebiete immer weiter aus. Während die dreizehn Orte ihre territoriale Macht in Form von Vogteien und Schirmherrschaften konstituierten, betrafen die Expansionsversuche der kommunalen Gemeinschaften vor Ort eher das Umland.[2] Neben den *big players* der Eidgenossenschaft wie Bern, Zürich oder Luzern betrieben kleinere Städte wie Zug oder Länderorte wie Schwyz eine erfolgreiche Territorialpolitik. Nicht nur die dreizehn Orte traten als Antreiber der Expansionspolitik auf, sondern auch kirchliche Institutionen wie Klöster und Bistümer sowie adlige Familienverbände spielten eine erhebliche Rolle.

Mit diesem Streben nach Gebietsausweitung ging der Wunsch nach Machtgewinn einher. Damit untrennbar verbunden ist die Art und Weise der Machtausübung, die sich unter anderem in der Herrschaftsform manifestierte. Sich als eidgenössischer Länderort, Stadt oder Fürst ein Territorium einzuverleiben und dort die eigene Hegemonie langfristig zu etablieren, gelang nicht ohne Legitimation und Durchdringung der Herrschaft.[3]

Grundsätzlich gab es in der Eidgenossenschaft auf allen Ebenen komplexe Herrschaftsstrukturen. Da Herrschaft ein «universales Phänomen»[4] ist, welches in alle Lebensbereiche eingreift, ist sie nur schwer pauschal zu beschreiben und zu interpretieren. Entsprechend ist es sinnvoll, sich mit konkreten «Praktiken und Medien der Herrschaftsausübung, der Legitimierung, der Repräsentation und der Vermittlung»[5] zu beschäftigen. Kurz gesagt: Wie und vor allem in welchen Situationen kommuniziert die herrschende Instanz mit den auf ihrem Gebiet lebenden Menschen? Das Land Schwyz nimmt diesbezüglich die Rolle der Herrschaft ein, die von Schwyz bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts angeeigneten angehörigen Landschaften[6] diejenige der Beherrschten. Namentlich sind dies die March und Küssnacht, die Höfe Pfäffikon und Wollerau sowie die Waldstatt Einsiedeln.[7]

Der Gegenstand des Beitrags wirft ein breit gefächertes Spektrum an Fragen auf. Dabei interessiert vor allem das reziproke Konstrukt Herrschaft und deren Organisation. Wie ist die Verwaltung[8] in Schwyz und in den Landschaften

1 Dieser Beitrag ist eine überarbeitete und gekürzte Version der Masterarbeit der Autorin (vgl. Wyss, Schwyz). Für Quellen- und Literaturhinweise sowie das Lektorat sei lic. phil. Ralf Jacober und Dr. Oliver Landolt herzlich gedankt.

2 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, S. 22; Wiget, Landvogt, S. 167; Teuscher, Erzähltes Recht, S. 28. Teuscher führt diesen Prozess unter anderem auf den Rückzug der Habsburger aus den eidgenössischen Gebieten zurück. Dadurch sei ein «Machtvakuum» entstanden, das die Erwerbung von umliegenden Gebieten ermöglichte.

3 «Der vieldeutige Begriff Herrschaft bezeichnet im Deutschen erstens abstrakt-allgemein ein sozial akzeptiertes Verhältnis der legitimen Machtausübung, zweitens personal-konkret diejenigen Personen (oder Institutionen), welche Herrschaft ausüben, und drittens räumlich-sachlich das Gebiet, auf das sich deren Herrschaft bezieht.» (Würgler Andreas, Herrschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 15.6.2015, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016080/2015-06-19/ [Stand: 3.5.2019]).

4 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, S. 27. Hugener meint damit, dass die neuere Forschung vermehrt darauf ausgerichtet ist, Herrschaft als Konzept zu begreifen, mit dem Handlungen, Rituale, Rechte und Ansprüche in unterschiedlichen Formen einhergehen. Er plädiert dafür, mehr in der Herrschaft zu sehen als eine reine Grundherrschaft.

5 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, S. 24.

6 Die Formulierung ‹angehörige Landschaften› findet sich in dieser Art in den Quellen wieder (Landolt, Trölen und Praktizieren, S. 238). Die ausführliche begriffliche Auseinandersetzung ist unten im Abschnitt über die Beschreibung der Landschaften dargestellt.

7 Meyerhans, Talgemeinde, S. 44. Die Waldstatt Einsiedeln wird in dieser Arbeit mehrheitlich ausgeklammert, da sich die Ausgangslage für die Schwyzer Herrschaft durch den hohen Grad der Eigenständigkeit des Klosters von den Voraussetzungen der anderen Landschaften unterscheidet. Zu den Verhältnissen in Einsiedeln siehe Landolt, Herren und Untertanen? [Land Schwyz], S. 50–53, mit weiterführender Literatur.

8 Körner Martin, Verwaltung, in: HLS, Version: 15.1.2014, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/010342/2014-01-15/ [Status: 14.5.2019].

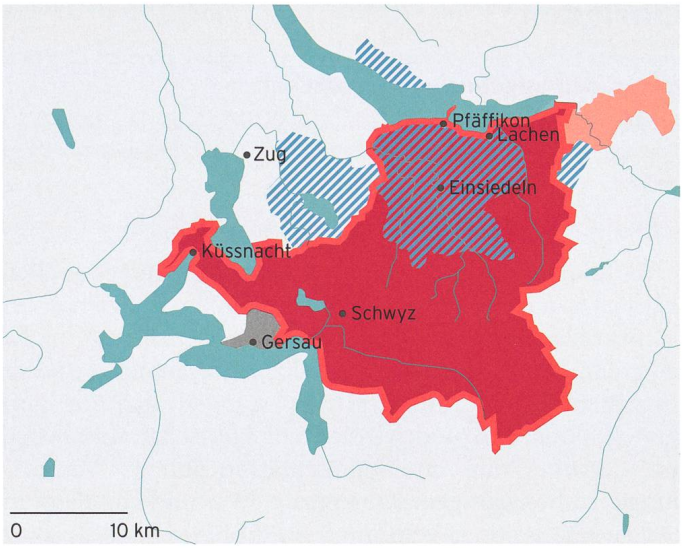

Abb. 1: Nach der Annektierung der angehörigen Landschaften hatte Schwyz sein Einflussgebiet um 1450 mehrheitlich abgesteckt (hellrote Umrandung). Nun galt es, seine Herrschaftsansprüche in den umliegenden Territorien durchzusetzen. Das Kloster Einsiedeln blieb einflussreich (Schraffur).

aufgebaut? Wie und mit welcher Intensität interagiert Schwyz allgemein als Herrschaft mit den angehörigen Landschaften, wie konstituiert sich die Herrschaft und wo wird sie, auch sprachlich, sichtbar?[9]

Thematisch wird im Folgenden auf die Hauptinteressen von Schwyz fokussiert, die sich aufgrund der Quellenarbeit ergeben haben: die ökonomischen und religiösen Gegebenheiten sowie die Durchsetzung von Ruhe und Ordnung im eigenen Territorium. Die zeitliche Eingrenzung auf die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts bietet sich deshalb an, weil mit dem ersten Ratsprotokoll von Schwyz (1548–1556) eine Quelle bereits ediert ist, die die Perspektive der Obrigkeit in Bezug auf den Umgang mit den Landschaften zumindest ansatzweise wiedergibt. Es ist daher lohnend, sich den Beiträgen aus dieser Quelle näher zu widmen, ihre sprachliche Struktur sowie die darin verborgene Inszenierung der eigenen Herrschaft zu untersuchen und zu kontextualisieren.

Forschungsstand

Aufgrund der Heterogenität der Schweiz bezüglich Herrschafts- und Verwaltungsstrukturen macht es Sinn, lokale Muster in einem begrenzten Raum und Rahmen herauszuarbeiten.[10] Die Grundlage dafür sind möglichst genaue und detaillierte Darstellungen der lokalen Obrigkeit und ihres Herrschaftsterritoriums. In Bezug auf Schwyz eignet sich vor allem die Geschichte des Kantons Schwyz von 2012, um sich über einzelne Themen einen Überblick zu verschaffen. So bietet beispielsweise Andreas Meyerhans eine übersichtliche Darstellung über den Stand Schwyz und die Aneignung der Landschaften.[11] Zudem wendet sich Meyerhans der inneren Organisation des Landes Schwyz und derjenigen der Landschaften zu.[12] Die Gemeine Herrschaft wie jene von Schwyz und Glarus über das Gaster und Uznach ist etwas anders gelagert. Als Mitherrschaftsträger wirkte Glarus immer wieder hinein – verschärft noch seit dem skonfessionellen Zeitalter.[13]

Eine ähnliche Dichte an Literatur gibt es für die angehörigen Landschaften nicht. Die Arbeit von Regula Hegner zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen March unter der Herrschaft von Schwyz ist die einzige, die die innere Struktur der Landschaft, ihre Organisation sowie das Verhältnis zur Obrigkeit äusserst detailliert aufgreift.[14] Für Küssnacht und die Höfe wurde hauptsächlich auf kleinere Beiträge aus den Periodika der historischen Vereine des Kantons Schwyz und der Zentralschweiz zurückgegriffen.[15] Für die «Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz» ist zu beobachten, dass es bis Ende der 1960er-Jahre ab und zu Artikel zu den Landschaften, ihrer Struktur oder ihrer Organisation gab.[16] In den 1970er- und 1980er-

9 In diesem Zusammenhang nimmt das Konzept der *empowering interactions* eine zentrale Rolle ein. Es besagt, dass sich während dem Staatsbildungsprozess (*Statebuilding from below*) die Macht durch die wechselwirkende Beziehung der Akteure nicht nur bei den Herrschenden, sondern auch bei den Beherrschten vergrössert (Schläppi, Verwalten, S. 42; Holenstein, Introduction, S. 1).

10 Schläppi, Verwalten, S. 46–47.

11 Vgl. Meyerhans, Talgemeinde.

12 Nach wie vor wichtig ist Steinauer, Geschichte. Siehe zuletzt Landolt, Herren und Untertanen? [Land Schwyz], mit weiterführender Literatur, und Landolt, Autonomiebestrebungen.

13 Freundliche Mitteilung von Dr. Oliver Landolt. Zur Gemeinen Herrschaft von Schwyz und Glarus über Gaster und Uznach vgl. Jacober, Herrschaft.

14 Vgl. Hegner, March.

15 Zu den Höfen vgl. beispielsweise: Stettler, Höfe; Hug, Wirtschaftsstruktur; Hug, Schlossturm; zu Küssnacht: Gössi, Klerus; Wyrsch, Landschaft Küssnacht.

16 Vgl. das Verzeichnis der MHVS-Beiträge, https://www.hvschwyz.ch/libraries.files/mhvs-beitraege_1882-2018.pdf [Status: 20.8.2020].

Abb. 2: Gerichtsscheibe von Einsiedeln, 1592. Die Autonomie der angehörigen Landschaften zeigte sich unter anderem in Kompetenzen bezüglich der Rechtsprechung. Trotzdem behielt Schwyz zumeist die Blutgerichtsbarkeit und somit die Kontrolle über schwere Vergehen und deren Beurteilung.

Jahren finden sich praktisch keine Artikel zu den Landschaften, danach gibt es wieder vereinzelte Darstellungen zur March, Küssnacht, Einsiedeln oder den Höfen. Auf die ausführlich beachtete Politik-, Militär- und Verfassungsgeschichte folgte der Fokus auf die Sozialgeschichte, in der das Augenmerk nicht primär der staatlichen Struktur eines Ortes galt, sondern auf die «gesamte geschichtliche Wirklichkeit unter einem sozioökonomischen und strukturhistorischen Blickwinkel»[17] gerichtet war.

Für die Frage, wie eine Herrschaft aufgebaut ist, welche Verwaltungs- und Organisationsformen sie aufweist und wie sie sich gegenüber den Beherrschten legitimiert beziehungsweise etabliert und durchsetzt, wurde vornehmlich mit dem Werk über die *empowering interactions* von André

[17] Merki Christoph Maria, Sozialgeschichte, in: HLS, Version: 5.1.2012, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008431/2012-01-05/ [Status: 14.5.2019].

Holenstein gearbeitet.[18] Schwyz trat als Obrigkeit auf und hatte gegenüber den Landschaften Hoheitsrechte inne; doch das bedeutete nicht zwingend, dass der March, Küssnacht oder den Höfen im Umkehrschluss Macht entzogen worden ist. Ihnen blieben tatsächlich viele Freiheiten in Bezug auf ihre innere Organisation.

Quellen

Die Hauptquelle der vorliegenden Arbeit ist das erste Landratsprotokoll von Schwyz aus den Jahren 1548 bis 1556.[19] Albert Hug hat den Text ediert und einen umfangreichen Beitrag dazu verfasst.[20] Die Schwyzer Obrigkeit beschäftigte sich nicht nur mit grundsätzlichen Weisungen an die Bevölkerung, sondern griff in Einzelfällen stark in das Alltagsleben des einzelnen Individuums auf ihrem Territorium ein.[21] Die Ratsprotokolle geben kleine Einblicke in das Leben der Bevölkerung des Länderortes Schwyz, die sich teilweise mithilfe von ergänzenden Quellen weiterverfolgen lassen. Das war insofern teilweise schwierig, weil mit dem Fokus auf das erste Landratsprotokoll eine gewisse zeitliche Beschränkung einherging und die Quellenlage für die Zeit um 1550 in Bezug auf für die Verwaltung relevante Schriften dünn ist.

Es wurde angestrebt, durch diese Einträge einen möglichst detaillierten Überblick über die Handlungen und Beschlüsse der Schwyzer Obrigkeit zu gewinnen. Exemplarisch soll die Schwyzer Herrschaft während der Jahre 1548 bis 1552 ein Gesicht erhalten, durch Ereignisgeschichte gefärbt werden und so den Zugang zu sozialhistorischen Erkenntnissen ebnen. Diese Arbeit steht deshalb im Zeichen des *cultural turns*[22], wo es um die Untersuchung und Analyse konkreter Herrschafts- und Verwaltungsinstrumente, Praktiken und deren zugrundeliegenden Beweggründe geht.

Die spätmittelalterliche Herrschafts- und Verwaltungsstruktur von Schwyz und den angehörigen Landschaften

Den lokalen Territorialherren ermöglichten die zersplitterten herrschaftlichen Verhältnisse, sich vornehmlich auf die Erweiterung ihres direkten Einflussgebiets zu konzentrieren und so ihre Macht vor Ort auszubauen. Dass sich die Interessen der Orte zum Teil überschnitten und sich daraus Streitigkeiten ergeben konnten, ist naheliegend. Gerade nahegelegene Städte wie Zürich und Luzern waren bezüglich der territorialen Entwicklung immerwährende Konkurrenten von Schwyz.[23] Trotzdem gelang es dem Länderort, sich bis 1450 ein Gebiet zu sichern, «das vom Vierwaldstättersee bis zum Zürichsee reichte»[24].

Die Landschaften zu besetzen, zu kaufen oder zu erobern war jedoch eine Sache; eine ganz andere war die herrschaftliche Durchdringung.[25] Um von den Ressourcen der March, von Küssnacht und den Höfen sowie von Einsiedeln profitieren zu können, musste Schwyz die Landschaften in seine politische Organisation und Verwaltungsstruktur einbeziehen. Vordergründig galt es, «die Rechtsverhältnisse zu vereinheitlichen und damit die Umbildung eines Einflussbereichs in ein eindeutig begrenztes Territorium»[26] anzustreben. Schwyz musste sich als Herrschaft etablieren und

18 Vgl. Holenstein, Introduction; Teuscher, Threats from Above. Herrschaftsbildung wird dabei verstanden als Kommunikationsprozesse, die sowohl «Obrigkeit» als auch «Untertanen» stärken.

19 Vgl. STASZ, HA.III.5. Die digitale Edition von Albert Hug ist greifbar auf der Website des Staatsarchivs Schwyz, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?ID=371353 [Status: 30.5.2019]. Nachfolgend beziehen sich die Seitenzahlangaben der Quelle auf dieses Dokument. Es wurden die Seitenzahlen der Ratsprotokolle und nicht diejenigen des PDF-Dokumentes verwendet.

20 Vgl. Hug, Landratsprotokoll.

21 Die Obrigkeit handelte diesbezüglich «im Interesse der Friedenswahrung» und griff deshalb beispielsweise bei streitenden Ehepartnern ein und wies sie an, sich wieder zu vertragen (Hug, Landratsprotokoll, S. 95).

22 «Im Gefolge von ‹pragmatischer Wende› und *cultural turn* sind in den vergangenen Jahren […] vermehrt konkrete Praktiken und Medien der Herrschaftsausübung, der Legitimierung, der Repräsentation und der Vermittlung ins Blickfeld gerückt. Damit hat sich das Interesse von relativ abstrakten Konzeptionen wie der ‹Grundherrschaft› auf konkrete Kommunikationsprozesse rund um die Verteilung von Macht und Ressourcen verschoben.» (Hugener, Herrschaftsverhältnisse, S. 24).

23 Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 15.

24 Meyerhans, Talgemeinde, S. 12. «[Bezüglich der Art der Annektierung] unterschied sich der Länderort in seinen Methoden nur wenig von seinen städtischen Konkurrenten: Kriegerische Eroberungen und die Usurpation von Herrschaftsrechten finden sich genauso wie friedliche Mittel, indem über Kauf oder Pfandschaften oder der Aufnahme von Personen ins Landrecht Territorium erworben wurde.» (Landolt, Territorialpolitik, S. 345).

25 Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 31.

26 Meyerhans, Talgemeinde, S. 29–30.

immer wieder aufs Neue legitimieren, um in den Landschaften die Ordnung aufrechtzuerhalten. Bis 1550, so Kaspar Michel, sei dies Schwyz mehrheitlich gelungen: «Im Gegensatz zum 14. und 15. Jahrhundert, als die politische Ausrichtung dieser Landschaften auf Schwyz keineswegs als gesichert gelten konnte, war deren institutionelle Bindung an Schwyz nach 1550 offensichtlich und feststehend»[27].

Das Verhältnis von Schwyz zu seinen angehörigen Landschaften war, den Ratsprotokollen nach zu urteilen, intensiv. Einige Stellen zeigen das reziproke Herrschaftsverhältnis zwischen Schwyz und den Landschaften auf, andere sind eher Belegstellen für die hegemoniale Stellung des Kernlands. Während die einen Ratsbeschlüsse von Schwyz wohlwollende Reaktionen auf hilfesuchende Bewohner der Landschaften darstellen, greifen andere klar auf Schwyzer Initiative ins Alltagsleben der Märchler, Küssnachter, Höfner und Einsiedler ein. Die Führungselite von Schwyz musste einen schmalen Grat beschreiten. So hielt sich Schwyz mit Eingriffen in den Landschaften mehrheitlich zurück und «beschränkte sich auf die nötigsten öffentlichen Aufgaben»[28]. Wenn es aber aus der Perspektive der Obrigkeit nötig war, demonstrierte sie ihre herrschaftliche Stellung. Die im Verlauf des 16. Jahrhunderts gefestigte aristokratische Schwyzer Führungsschicht, das zeigen die ausgewerteten Daten deutlich, sah sich als Herrschaft und begegnete der Bevölkerung der Landschaften auch als solche.[29]

Ein Ausdruck der herrschaftlichen Macht von Schwyz war die jährliche Leistung des Treueeids.[30] An der Maienlandsgemeinde des Kernlands mussten Vertreter der angehörigen Landschaften erscheinen, ihren Treueeid leisten und die Gewährung ihrer Freiheiten einholen. Dazu gehörte unter anderem, dass sie ihre eigenen Landsgemeinden abhalten und beispielsweise die Ämter ihrer Verwaltungsorganisation eigenständig besetzen durften.[31] Den Landsgemeinden in den Landschaften wohnten jeweils zwei Schwyzer Gesandte bei, um sicherzustellen, dass die Schwyzer Obrigkeit von den Beschlüssen der Landschaften nicht beschnitten wurde.[32]

Aber auch die Landleute von Schwyz sowie alle im Land «Sess- und Wohnhaften»[33] bezeugten jährlich mit ihrem Schwur, dass sie die Rechtsordnung des Landes anerkennen: «Der Eid war die normative Grundlage für die Pflichten, die man gegenüber der Gemeinschaft hatte.»[34] Trotzdem ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die Angehörigen zwar nach ihrer Aufnahme ins Landrecht zu Landleuten des Länderorts Schwyz, aber nie rechtlich mit den Landleuten des Kernlandes gleichgestellt wurden.[35] Im Grunde genommen war der Unterschied zwischen den Schwyzer Landleuten und jenen der Landschaften, dass Erstere als partizipativer Teil der Landsgemeinde des Landes Schwyz gesehen werden können. Sie hatten als vollwertige Schwyzer einen anderen Status als die Auswärtigen – obwohl die «wirkliche Macht [im 16. Jahrhundert] längst nicht mehr ausschliesslich bei der Versammlung der Landleute lag»[36], sondern der Führungselite von Schwyz zukam.

Die aus dem Eid resultierende Treue hatte auch für die Herrschaft eine verpflichtende Komponente. Sie war für den Schutz der Treueleistenden verantwortlich und musste ihnen Rat und Hilfe leisten.[37] Nach Otto Brunner durchdrangen Eidleistungen ein herrschaftliches Gefüge und verbanden die Beteiligen durch ihre Rechte und Pflichten.[38] Dass das in Schwyz der Fall war, kann anhand der mehrmaligen Verwendung der Formulierung «bim eid» in den Ratsprotokollen gesehen werden. Der Rat schien sie vor allem dann einzusetzen, wenn eine Angelegenheit dringend

27 Michel, Regieren, S. 11.

28 Michel, Regieren, S. 10, 18.

29 Hugener, Herrschaftsverhältnisse, S. 26. Was für Schwyz festgestellt werden kann, hat Hugener als allgemein in der Eidgenossenschaft der Frühen Neuzeit konstatiert. Die Beziehung zwischen Herrschenden und Beherrschten war vielschichtig. So konnte die Herrschaft einerseits als schlichtende, wohlwollende Instanz auftreten und andererseits wiederum die Untertanen insgesamt in ihrem Alltagsleben beschneiden.

30 Auch in den Städteorten wurde die «Aktualisierung von Herrschaftsverhältnissen» durch einen Eid der Untertanen auf die Obrigkeit bestätigt (Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 22).

31 Michel, Regieren, S. 26–27; Meyerhans, Talgemeinde, S. 30; Michel, Rathaus March, S. 213.

32 Landolt, Trölen und Praktizieren, S. 238.

33 Meyerhans, Talgemeinde, S. 40; Kothing, Landbuch, S. 18, 28, 22, 207.

34 Meyerhans, Talgemeinde, S. 40.

35 Meyerhans, Talgemeinde, S. 56. In den angehörigen Landschaften gab es Personen mit vollwertigem Landrecht, aber auch – analog zum Schwyzer Kernland – minderberechtigte Landesbewohner (Beisassen, Jahrgeldler). Siehe hierzu Hegner, March.

36 Michel, Regieren, S. 24.

37 Holenstein, Huldigung, S. 95–96.

38 Vgl. Brunner, Land und Herrschaft; Holenstein, Huldigung, S. 96. Nathalie Büsser zeigt auf, dass die Eidleistung in eidgenössischen Orten wie beispielsweise Zug der Herrschaft Sichtbarkeit verlieh (Büsser, Feudalherren, S. 100).

war.[39] Durch den Schwur verpflichtete sich die betroffene Person, die Herrschaft von Schwyz auch in einer für sie gegebenenfalls misslichen Situation anzuerkennen. Die Quellen zeigen, dass diese Eidleistung von allen Menschen, die sich auf Schwyzer Territorium bewegten, gleichermassen gefordert wurde: von Auswärtigen, Beisassen, Bewohnern der Landschaften, aber auch von den Landleuten des Kernlands selbst.

In der Forschung werden die angehörigen Landschaften March, Küssnacht, Höfe und Einsiedeln von den Schwyzer Untertanengebieten wie dem Gasterland oder Uznach unterschieden. Das war aber nicht seit der Übernahme der Gebiete durch Schwyz und Glarus 1438 so: «Uznach und das Gaster standen zum Alten Land Schwyz zunächst in einem der angehörigen Landschaft March durchaus vergleichbaren Verhältnis.»[40] Die vorerst guten Beziehungen führten zu einer relativ grossen Selbstständigkeit in Bezug auf die innere Organisation des Gasterlandes und der Vogtei Uznach. Seit den 1520er-Jahren gab es allerdings Unstimmigkeiten mit den Untertanen im Gaster, und dadurch, dass sich die Gasterländer der Reformation zuwandten, brachen sie mit ihrer katholischen Obrigkeit.[41] Diese reagierte 1531 mit der Wiedereinführung der alten Religions- und Herrschaftsverhältnisse, zudem mit der Einschränkung von zahlreichen Freiheiten des Gasterlandes bis 1564.[42]

Die Grafschaft Uznach blieb hingegen während dem Beginn der Reformation dem alten Glauben treu. Entsprechend veränderte sich bezüglich ihrer inneren Organisation nicht viel. Die Gemeine Herrschaft von Schwyz und Glarus organisierte sich auf kommunaler Ebene relativ selbstständig, der «Landvogt erschien nur zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten»[43]. Im Gegensatz zu den Untertanen besassen die angehörigen Landschaften March und Küssnacht Landesverträge mit der Obrigkeit, die die Parteien miteinander verbanden. Die Höfe, die von ihrer inneren Struktur her am ehesten Uznach und dem Gaster ähnelten, waren von Schwyz allein erobertes Gebiet.[44]

Diese Unterscheidung zwischen den annektierten Gebieten tritt unter anderem auf sprachlicher Ebene deutlich hervor. In den Quellen werden für die angehörigen Landschaften und ihre Bewohner verschiedene Begriffe verwendet. In den untersuchten Ratsprotokollen sind die Einträge mehrheitlich konkret an eine Person oder eine Landschaft adressiert, eine Umschreibung als angehörige Landschaft oder Angehörige gibt es zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Was nachgewiesen werden kann, ist die einmalige Verwendung des Begriffes «underthanen» für die Märchler[45] und zweimal für die Bewohner der Höfe[46]. Im Landrechtsbrief von 1414 werden die Märchler hingegen als «lantlüte» bezeichnet, «die zu uns [Schwyz] gehörend».[47] Und die Küssnachter werden in einem Brief von Schwyz an Luzern die «Unsern» genannt.[48] Die sprachliche Diversität ist wohl nicht zuletzt vom Verwendungskontext abhängig: Soll das Zusammengehörigkeitsgefühl unterstrichen und gegebenenfalls gegenüber einer dritten Partei betont werden, kommen bestimmte Termini zum Einsatz. Anders sieht es aus, wenn das hierarchische Gefälle hervorgehoben werden soll.

Erst gut 100 Jahre später im Jahr 1649 tauchen die Begrifflichkeiten Angehörige und angehörige Landschaften in den Ratsprotokollen auf.[49] Die Bezeichnung, vor allem in der heutigen Forschung, hängt mit den Kompetenzen und Freiheiten zusammen, die die Landschaften im Unterschied zu Untertanengebieten hatten: «Die abhängigen [beziehungsweise] ‹angehörigen Landschaften› – wie diese in den Quellen genannt wurden – durften ihre entwickelten politischen Strukturen mehr oder weniger bewahren. Das hiess, dass sie ihre eigenen Beamten wählen durften und ihnen das Recht zugestanden wurde, eigene Landsgemeinden abzuhalten.»[50]

39 Vgl. zum Beispiel: *«Der in der March sol in acht thagen das gelt bim eid erleggen, so er aber das nitt thudt, soh sol er von land wichen»* (STASZ, HA.III.5, S. 106).

40 Wiget, Landvogt, S. 180.

41 Jacober, Herrschaft, S. 216.

42 Stadler Alois, Gaster, in: HLS, Version: 20.11.2006, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007644/2006-11-20/ [Status: 14.5.2019].

43 Stadler Alois, Uznach (Grafschaft, Vogtei), in: HLS, Version: 14.1.2014, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007643/2014-01-14/ [Status: 14.5.2019].

44 Wyrsch Paul, Höfe, in: HLS, Version: 6.11.2008, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007418/2007-12-18/ [Status: 21.8.2020].

45 STASZ, HA.III.5, S. 115.

46 STASZ, HA.III.5, S. 215–216.

47 Bingisser, Ammänner, S. 183.

48 Quellenband Küssnacht, S. 380.

49 *«[…] dessentwegen von unnsern gnedig Herren eignen wie auch angehörigen Landten nit wennigen dissern beeden Merchtplätzen Lucern und Zug verbandisiert, […]»* (STASZ, HA.III.25, S. 351); *«Seindt hernachvolgende Herren zue sind zue unnsseren Angehörigen deputiert. […]»* (STASZ, HA.III.30, S. 9).

50 Landolt, Trölen und Praktizieren, S. 238.

Die inneren Verwaltungsstrukturen von Schwyz und den Landschaften

Theoretisch gesehen war die Landsgemeinde die absolute Gewalt des Kernlands Schwyz.[51] Die dazu befähigten Landleute, männliche, im 16. Jahrhundert mindestens 16-jährige Schwyzer, konnten die Organisation ihres Landes mitgestalten. Die Kompetenzbereiche der Versammlungen waren breit gefächert. So konnten die Landleute Gesetze in Bezug auf Delikte wie Diebstahl oder Totschlag erlassen, aber auch das Erb-, Liegenschafts- oder Eherecht verändern. Auch die Allmendnutzung, die Bewirtschaftung der Wälder oder das Steuerwesen fielen in den Zuständigkeitsbereich der Landsgemeinde. Letztlich waren zudem die Sicherheitswahrung, die ordnungsdienende Arbeit der «guten Policey» und die Vormundschaftsbestimmungen Gegenstand der Landsgemeinde. Bevor zu Beginn des 16. Jahrhunderts dank der kaiserlichen Erlaubnis ein Malefizgericht gewählt werden durfte, hatten die Landleute die Kompetenz, Friedensverstösse im Land zu ahnden.[52]

Die Maienlandsgemeinde fand in der Regel am letzten Sonntag im April in Ibach ausserhalb des Dorfs Schwyz statt.[53] Durch ihre Eidleistung an diesem Zusammentreffen bestätigten die Schwyzer die momentane Herrschaftsstruktur und legitimierten somit die Machtkonzentration bei der tonangebenden Elite.[54] Denn obwohl die oberste Instanz die gesamte Gemeinde war, war es unumgänglich, das Tagesgeschäft zu delegieren. Dies betraf vor allem den Schwyzer Rat, der gegen Ende des 14. Jahrhunderts als Organ fassbar wird.[55] Der Rat war im 16. Jahrhundert der Dreh- und Angelpunkt der Schwyzer Politik. Zu seinen Aufgaben gehörte es, die Beschlüsse der Landsgemeinde in ihrem Sinn umzusetzen. Damit erhielt der Landrat die Kompetenzen, Gesetze zu erlassen, die Verwaltung zu strukturieren und Urteile zu fällen.[56]

Auch die Daten für die Landsgemeinden in der March und in Küssnacht wurden vom gesessenen Rat festgelegt: «Item die gmeynd […] zu Küssnacht wirt uf […] jetz suntag und die in der March wirdt von suntag über acht tag»[57] anberaumt. Dies geschah, nachdem die Gesandten der Landschaften an der Maienlandsgemeinde in Schwyz ihr Recht auf Freiheit durch die Bestätigung der Landleute des Kernlandes eingeholt hatten.

Der Kern des Schwyzer Rats bestand aus dem Landammann, dem Landweibel, den Land- und Unterschreibern, den Landläufern, dem Statthalter, dem Säckelmeister, dem Bannerherrn, den Viertelvorstehern (auch Siebner genannt)[58], dem Landeshauptmann und dem Zeugherrn.[59]

Es ist nicht möglich, die Zuständigkeitsbereiche der Ratsgremien strikt zu trennen. Wahrscheinlich muss man in dieser Hinsicht praktisch denken: Grundsätzlich war der gesessene Rat für die alltäglichen Geschäfte zuständig, doch es wird sicherlich vorgekommen sein, dass er aus Zeitnot Geschäfte abgeben oder delegieren musste. Und natürlich konnte das wechselwirkend bei den zwei- und dreifachen Räten der Fall sein. So zeigen Beispiele aus dem Ratsprotokoll, dass sich der zweifache Rat in Schwyz im Jahr 1552

[51] Michel, Regieren, S. 25.

[52] Landolt, Trölen und Praktizieren, S. 236; Meyerhans, Talgemeinde, S. 39.

[53] *«Actum des 24 tag aprellen, vor einer offnen lantzgmeynd ze Ybach vor ein brugg, im 1552 jar.»* (STASZ, HA.III.5, S. 46); «Je nach Dringlichkeit der Geschäftslage konnten weitere Gemeinden im Jahresverlauf angesetzt werden.» (Meyerhans, Talgemeinde, S. 39); Ein Beispiel dafür lässt sich in den analysierten Ratsprotokollen finden: *«Actum des zwentzigsten tags mertzen vor einer offnen lantzgemeyndt uff der Weydthub im 1552 jar.»* (STASZ, HA.III.5, S. 39).

[54] «Grundsätzlich diente die Landsgemeinde des 15. Jahrhunderts viel stärker der Aktualisierung und Sichtbarmachung von Führungsansprüchen als der gleichberechtigten politischen Mitwirkung des Volkes.» (Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 21).

[55] Meyerhans, Talgemeinde, S. 40.

[56] Michel, Regieren, S. 23.

[57] STASZ, HA.III.5, S. 48.

[58] Das Kernland war seit dem 14. Jahrhundert in sechs Viertel unterteilt, die je zehn Vertreter in den Schwyzer Rat entsendeten: Das Ob- und das Nidwässerviertel, das Steinerviertel, das Muotathalerviertel sowie das Alt- und das Neuviertel und das Artherviertel (Landolt Oliver, Schwyz. […]. Weltliche und geistliche Herrschaftsstrukturen im HochMA, in: HLS, Version: 11.5.2017, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007385/2017-05-11/#HWeltlicheundgeistlicheHerrschaftsstrukturenimHochMA [Status: 14.5.2019]). Die Siebner aus den Vierteln scheinen zudem Ansprechpartner für den Rat bezüglich der Bevölkerung gewesen zu sein: *«Dem sibner gen Art schriben, das er den Hans Schindler heisse, bym eid den vogt Reber vons Offrions Kalchoffners schuld mitt barem gelt ußrichten und zalen oder mitt gutten schulden, daran Reber wol kon moge, in acht thagen, und um das sich Reber ouch klagt von einsis von Artt wegen, sölle Schindler dem Reber gut schulden gen und ußrichten und zalen, daran Schindler wol kon môge, und inn uncklagbar machen, dann mine h[err]en der klegt nüt me wellindt.»* (STASZ, HA.III.5, S. 282).

[59] Michel, Regieren, S. 31.
Zu Organisation und Aufgaben des Schwyzer Rats siehe Michel, Regieren, S. 23–24; Landolt, Trölen und Praktizieren, S. 238; Meyerhans, Talgemeinde, S. 41.

mit ähnlichen Geschäften beschäftigte wie der gesessene Rat. Markante Unterschiede lassen sich anhand der Daten jedenfalls keine erkennen.

Die March

Das Gebiet des heutigen Bezirks March umfasst mehrheitlich dasjenige der Landschaft March ab dem 15. Jahrhundert. Die einzigen beiden Ausnahmen sind Reichenburg, das 1370 vom Kloster Einsiedeln erworben worden war und erst ab 1831 der March angehörte,[60] und die «schwyzerische Domäne Grinau»[61].

Bereits im Spätmittelalter standen Teile der March unter fremder Herrschaft. Regula Hegner zeigt jedoch auf, dass der Einfluss der einzelnen Grundherren im 13. und 14. Jahrhundert nie stabil genug war, als dass eine Herrschaft allein das Territorium für sich beanspruchen konnte. Das war, nach Hegner, für die Ausbildung eigenständiger Verwaltungsstrukturen bedeutend: «Aber vielleicht verdankt die March der Tatsache, dass sich in ihr keine Herrschaft endgültig zu behaupten vermochte, die Möglichkeit, eigene Institutionen zu schaffen und die Selbstverwaltung so weit auszubilden, dass sie zu einem eigenständigen Gemeinwesen erstarken und ihre Freiheit auch dann behaupten konnte, als sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts unter die Herrschaft einer kraftvollen Macht, nämlich von Schwyz, gelangte.»[62]

Für die Teile der March, die nun zur Schwyzer Verwaltung gehörten, wurde es dem Land Schwyz 1394 von den eidgenössischen Orten erlaubt, einen Richter zu stellen.[63] Die vollständige Annektierung gelang erst mit der Aufnahme der Märchler ins Schwyzer Landrecht 1414, «dem Privileg von König Sigismund 1415,[64] besonders demjenigen der Hochgerichtsbarkeit, und der Sicherung der toggenburgischen Rechte in der Obermarch 1436»[65].

Der Landrat der March wird 1424 das erste Mal in den Quellen erwähnt und bestand aus 45 Vertretern der Pfarreien Lachen, Altendorf, Galgenen, dem Wägital, Nuolen, Wangen, Tuggen und Schübelbach. Wie in Schwyz und zahlreichen anderen eidgenössischen kommunalen Verbänden sass der Versammlung ein Ammann vor.[66] Ergänzt wurde der Rat durch einen «Statthalter, seit 1416 belegt, den Säckelmeister (1522) und den Baumeister (1542)»[67], zusätzlich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts durch einen Weibel, einen Schreiber und einen Waagmeister.[68] Vom zweifachen und dreifachen Rat erhielt der Landrat Unterstützung, obwohl diese beiden Gremien, wie in Schwyz, nicht häufig tagten.[69]

Spuren einer gemeinsamen Regelung des Zusammenlebens in Form von kommunalen Strukturen lassen sich in der March bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts feststellen. Mit dem Anschluss an Schwyz wurden wahrscheinlich Elemente der Landsgemeinde des Kernlands übernommen. So ist festzuhalten, dass die Landsgemeinde der March im 16. Jahrhundert derjenigen von Schwyz in Bezug auf das Zeremoniell, die Kompetenz und den Ablauf ähnlich war.[70] Die Teilnehmer, mindestens 16-jährige Märchler, die im Besitz des Landrechts waren, wählten die Landesbeamten, die Mitglieder des Rats und trafen Entscheidungen bezüglich der Märchler Politik, die wiederum vom Rat umgesetzt werden mussten.

Die Blutgerichtsbarkeit, also die hohe gerichtliche Kompetenz, lag gemäss dem königlichen Privileg von 1415 bei Schwyz. Die Landleute der March richteten in ihrer Landschaft jedoch selbstständig über kleinere Vergehen, hatten die niedere Gerichtsbarkeit inne.[71] Ausgeübt wurde sie entweder vom Neuner- oder dem Siebnergericht, wobei

60 Meyerhans, Talgemeinde, S. 49–50.

61 Hegner, March, S. 5 (Fusszeile). Für eine übersichtliche Darstellung zur Bedeutung der Grinau als «Zoll- und Grenzstätte» im ausgehenden Spätmittelalter siehe Landolt, Grinau, S. 284–287.

62 Hegner, March, S. 8.

63 Bingisser, Ammänner, S. 183.

64 Die Schwyzer unterstützten den aus luxemburgischem Haus stammenden König Sigismund militärisch gegen den Habsburger Herzog Friedrich IV. und erhielten daraufhin «das Recht, in der March, Einsiedeln und Küssnacht zu richten und – wenn nötig – auch die Todesstrafe zu vollziehen (‹Blutbann›)» (Michel, Rathaus March, S. 217).

65 Meyerhans, Talgemeinde, S. 46.

66 Michel, Rathaus March, S. 218.

67 Meyerhans, Talgemeinde, S. 48.

68 Hegner, March, S. 113; Meyerhans, Talgemeinde, S. 47.

69 Hegner, March, S. 101.

70 Die meisten Autoren sprechen in diesem Zusammenhang von einem «Schwyzer Vorbild» (Michel, Landsgemeindeplatz, S. 213). Es konnte für die vorliegende Arbeit aber nicht klar genug herausgearbeitet werden, wie die Landsgemeinde vor dem Anschluss an Schwyz aussah – vielleicht war die Struktur der Landsgemeinde bereits im Spätmittelalter vorhanden und hatte ihre Vorbilder in anderen Kommunen gefunden. Ein chronologischer Ablauf für die Landsgemeinde in Schwyz im 16. Jahrhundert lässt sich bei Michel, Regieren, S. 26–27, finden, für die March bei Hegner, March, S. 93–100.

71 Hegner, March, S. 129.

Abb. 3: Rathaus Bezirk March, Lachen, 1980–1981. Schon der Vorgängerbau von 1507 zeugte vom politischen Selbstverständnis der Märchler Bevölkerung.

Letzteres in den Quellen des ausgehenden 15. Jahrhunderts vorkommt; seit wann das Neunergericht tätig gewesen war, konnte bis dato nicht vollständig geklärt werden.[72]

Es lassen sich bezüglich der Märchler Verwaltungsstruktur viele Parallelen zu Schwyz ziehen. Trotzdem muss beachtet werden, dass die neue Obrigkeit bei der Herrschaftsübernahme bereits organisatorische Elemente vorfand, die aber nicht über die ganze Landschaft hin vereinheitlicht zu sein schienen. Der Einfluss von Schwyz auf die angehörige Landschaft war vor allem zu Beginn stark, und für die Durchsetzung des obrigkeitlichen Willens wurde von 1480 bis 1530 ein Schwyzer Vogt in der March eingesetzt.[73]

Aber gleichzeitig gewährte das Kernland der March viel Freiraum für ihre eigene Politik, die sich dadurch weiterentwickeln konnte. Das im Jahr 1507 in Lachen erbaute Rathaus zeugt beispielsweise vom «politischen Selbstverständnis»[74] der Märchler Bevölkerung.

Küssnacht

Das Interesse von Schwyz an dem Gebiet am Vierwaldstättersee entflammte vor allem im Zug der aktiven Schwyzer Territorialpolitik im 14. Jahrhundert. Küssnacht war verkehrstechnisch interessant für die Schwyzer. Das Gebiet lag an der strategisch wichtigen und finanziell lukrativen Gotthardroute: «Mindestens seit 1383 erhob Schwyz einen Zoll bei [...] Küssnacht, worüber sich Zürich beschwerte»[75].

Im Jahr 1402 verkaufte Johanna von Hunwil-Tottikon ihre «Gerichtsrechte und Vogteigewalt»[76] über Küssnacht, Immensee und Haltikon für 200 Gulden an das Land Schwyz und die Landleute zu Küssnacht. Johannas Vater, Walter von Tottikon, hatte die genannten Rechte sowie «weitere habsburgische Pfandgüter» 1370 von den Österreichern als Lehen erhalten.[77] 1424 schworen die Landleute von Küssnacht in ihrem Landrechtsbrief mit Schwyz, dass sie ihren Herren in Schwyz mit Gehorsam begegnen und in

[72] Meyerhans, Talgemeinde, S. 48.

[73] Meyerhans, Talgemeinde, S. 49.

[74] Michel, Regieren, S. 18; Michel, Rathaus March, S. 216–219.

[75] Landolt, Zollstätten, S. 401. Die Landschaften trugen geografisch allgemein zur wichtigen Nord-Süd-Verbindung bei (Landolt, Wirtschaft, S. 135).

[76] Landolt, Territorialpolitik, S. 346; STASZ, HA.II.279.

[77] Wyrsch, Landschaft Küssnacht, S. 31; Landolt, Territorialpolitik, S. 346–347.

kein anderes Landrecht eintreten würden.[78] «Mit dem Kauf des dem Kloster Muri gehörenden Hofs Römerswil und der dem Kloster Engelberg gehörenden Vogtei und Gerichtsherrschaft in Merlischachen 1440»[79] festigte Schwyz schliesslich seine Oberhoheit im und um das Dorf Küssnacht.[80]

Bereits für das 13. Jahrhundert werden kommunale Strukturen in Küssnacht erkennbar. Gemeinsam wehrten sich die Dorfgenossen beispielsweise 1284 gegen ihren Vogt Ritter Eppo von Küssnacht bezüglich Steuergelder. Die Situation musste zu Beginn des 14. Jahrhunderts von einem Schiedsgericht entschärft werden. Aber auch die fast permanente Uneinigkeit mit dem Frauenkloster Engelberg dürfte dazu beigetragen haben, dass die Küssnachter eine selbstbestimmte Verwaltung ihres Gebietes und ihrer Kir-che anstrebten und sich deshalb als Gemeinschaft zu organisieren suchten.[81]

Insofern ist es nicht verwunderlich, dass Schwyz bereits etablierte organisatorische Strukturen in der Landschaft vorfand. Küssnacht verfügte über einen Ammann und Gerichtsinstanzen, die das Zusammenleben mit der Dorfgemeinschaft regelten und verwalteten.[82] Im Verlauf des 16. Jahrhunderts wählte die jährliche Landsgemeinde in Küssnacht den «sechzehnköpfigen Rat und bezeichnete daraus […] die acht oder neun amtsältesten Mitglieder als Richter […]»[83]. Dies, weil der Ammann allein die Gerichtsbarkeit nicht mehr ausführen konnte. Denn im Jahr 1546 verfügte die Obrigkeit, «dass den Küssnachtern das Gericht in erster Instanz zustehe und in Schwyz Appellationsgericht sei»[84]. Diesen Eindruck hinterlässt auch eine Datenanalyse: In den Ratsprotokollen von 1548 bis 1552 ist Küssnacht mit insgesamt 17 Einträgen am wenigsten oft als Gegenstand bei Ratssitzungen belegt (March: 56, Höfe: 26). Allein drei Vermerke beziehen sich auf den «aman Eychbach und sin wyderpart»[85], wobei Schwyz eine beratende und schlichtende Position einnimmt. Schwyz griff bei kleineren Vergehen deutlich weniger in die Geschehnisse in Küssnacht ein, als das beispielsweise in der March der Fall war.

Im Gegensatz zu den Höfen wurde in Küssnacht in der Mitte des 16. Jahrhunderts kein Schwyzer Vogt eingesetzt, in den 1570er-Jahren erschien dies Schwyz jedoch wegen eines Salzhandels für kurze Zeit nötig.[86] Die interne Verwaltung überliess das Kernland seit dem Erwerb mehrheitlich Küssnacht selbst.[87] Küssnacht verfügte über einen Ammann, Ratsgremien, eine Landsgemeinde und richtete mehrheitlich selbstständig über seine eigenen Landleute – ausser über die Landleute, die vom Kernland Schwyz eingewandert waren.[88] Diese richterliche Kompetenz unterscheidet die Landschaft von den anderen, die jeweils die niedere Gerichtsbarkeit selbstständig ausführten, während die hohe Gerichtsbarkeit aber zum Aufgabenbereich der Oberhoheit gehörte.

Das Zusammenspiel von obrigkeitlichem und lokalem Recht war ein Merkmal der gesamten frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft: «Kennzeichnende Strukturmerkmale der sich herausbildenden Eidgenossenschaft bleiben die Stärke der lokalen Selbstregelung beziehungsweise die geringe zentrale Regelungsdichte und die Diversität der faktischen und rechtlichen Machtgrundlage für die Ausübung von staatlicher Gewalt»[89]. Der Länderort Schwyz funktionierte diesbezüglich ähnlich wie beispielsweise die Stadt Bern, die «in ihrem Territorium auf die Fünf Gebote [herrschaftliche Rechte] pochte»[90] und sich so das Vorrecht sicherte, die letzte entscheidende Instanz zu sein.

«Die Autonomie auf kommunaler Ebene»[91] vereinfachte den Umgang der Obrigkeit mit den Landschaften auch

78 Landolt, Territorialpolitik, S. 347.

79 Landolt, Territorialpolitik, S. 347.

80 Wyrsch, Landschaft Küssnacht, S. 34.

81 Landolt, Territorialpolitik, S. 345.

82 Meyerhans, Talgemeinde, S. 51. Am 2. Mai 1404 fassten «Werni Eberhart, der Ammann, die Neun vom geschworenen Gericht und die Kirchgenossen zu Küssnacht» Beschlüsse über den Kauf und Verkauf von Gebiet innerhalb ihres Territoriums (STASZ, HA.II.287).

83 Wyrsch, Donauer, S. 137.

84 Meyerhans, Talgemeinde, S. 52. Der Ammann und Rat von Küssnacht wendeten sich an den Landammann von Schwyz, um darum zu bitten, die niedere Gerichtsbarkeit selbstständig auszuführen. Falls das Urteil angezweifelt werden sollte, könnte man «ans Gericht in Schwyz appellieren» (Quellenband Küssnacht, S. 253).

85 STASZ, HA.III.5, S. 19.

86 Meyerhans, Talgemeinde, S. 50–52. Zur Einsetzung des Schwyzer Vogts in Küssnacht vgl. Landolt, Herren und Untertanen? [Land Schwyz], S. 55, Fn. 66.

87 Wyrsch Franz, Küssnacht, in: HLS, Version: 6.11.2008, http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D715.php [Status: 3.5.2019].

88 Meyerhans, Talgemeinde, S. 52.

89 Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 22.

90 Meyerhans, Talgemeinde, S. 57.

91 Schläppi, Reziprozität, S. 214–215. Dass Landschaften eidgenössischer Orte und Städte auf lokaler Ebene autonom organisiert waren, zeigt beispielweise die Darstellung Schorers zu Bern und seinen Landschaften im ausgehenden Spätmittelalter: «Alle neugewonnenen Territorien wurden mit einem Vertrag an die Stadt gebunden, der aber nur landesherrliche Rechte wie das Aufgebot zu Kriegsdiensten oder den Einzug der Telle, einer ausserordentlichen Steuer in Notzeiten, regelte. Im Übrigen blieb die Rechtsstellung der neuen Stadt oder Landschaft die alte […].» (Schorer, Ämterbefragung, S. 217).

deshalb, weil die Gemeinschaft solidarisch funktionierte. Die Landleute der March, von Küssnacht oder den Höfen, aber auch des Kernlandes selbst verwalteten und finanzierten selbstständig ihre Ressourcen.[92] Wälder, Weiden und Seen wurden gemeinsam bewirtschaftet und die Erträge untereinander aufgeteilt. Diesem an sich einfachen Prinzip lagen genaue Regelungen zugrunde, die teilweise schriftlich festgehalten und überliefert sind.[93] Vorhandene Strukturen zu übernehmen und für den Aufbau der eigenen Herrschaft zu nutzen, machte also durchaus Sinn.

Die Höfe Pfäffikon und Wollerau

Wie in der March interessierten sich in den Höfen im 13. Jahrhundert verschiedene Herrschaftsträger für das Gebiet direkt am Zürichsee. Schliesslich besetzte Zürich das Territorium während dem Sempacher Krieg militärisch und übernahm 1393 rechtsgültig die Vogtei über die Höfe.[94] Das Gebiet wurde so zu einem der Schauplätze des Alten Zürichkrieges.[95] Auf die Kriegserklärungen von Schwyz an Zürich in den Jahren 1439 und 1440 folgten militärische Besetzungen auf dem Gebiet der Höfe. Es gelang dem Länderort, Zürich 1440 die Rechte an Wollerau und Pfäffikon abzunehmen, was mit den Bestimmungen im Kilchberger Frieden zementiert wurde. Ein Rückeroberungsversuch der Zürcher im Jahr 1443 blieb dagegen erfolglos.[96]

Die Herrschaft über die Höfe unterschied sich von jener über die March oder Küssnacht. Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Schwyzer in den Höfen mit Einsiedeln um die Vormacht konkurrierten. Den Hofleuten wurde einerseits ein Schwyzer Ratsmitglied als Vogt vorangestellt und andererseits setzten die Einsiedler seit dem 14. Jahrhundert jeweils den Ammann von Wollerau und Pfäffikon als Repräsentanten des Klosters ein.[97] Zudem verfügte das Kloster über das Schreiber- und das Weibelamt und hatte seit 1544 «Einsiedler Konventuale als Statthalter [eingesetzt] […]. Sie kümmerten sich vor Ort um die wirtschaftlichen Belange des Klosters»[98].

Im Gegensatz zum Schwyzer Obervogt wählten die Höfner die beiden Untervögte selbstständig. Sie waren ihre Vertreter und mussten einheimisch sowie am Ort ansässig sein. Der Obervogt hingegen blieb im Kernland wohnhaft, wo er als Ratsmitglied weitere Ämter ausüben konnte.[99] Die Präsenz der Herrschaft Schwyz war nicht allgegenwärtig, doch durchdrang sie die Höfe wahrscheinlich trotzdem stark. Zumindest der so genannte Aufritt, der jeweils den Amtsantritt eines neuen Obervogtes einführte, scheint darauf ausgerichtet zu sein, die Schwyzer Machtstellung zu verdeutlichen. Der Obervogt reiste, begleitet von Gefolgsleuten, in die Höfe. Das Kernstück dieses Aufrittes war der Eid, den die Hofleute zur Huldigung des neuen Vogtes schwören mussten. Dem formellen folgte der gesellige Teil des Aufritts, «der die Herrschaftsbeziehung zwischen Obrigkeit und Untertanen auf einer zweiten, sozialen Ebene sichtbar inszenierte […]»[100]. Aber auch das Kloster Einsiedeln unterstrich seine Grundherrschaft, indem der neu gewählte Abt in Form der Huldigungstage die Untertanen an ihre Abhängigkeit vom Kloster erinnerte.[101]

[92] Beispiele für Schwyz: vgl. Landolt, Wirtschaft, S. 128; für Küssnacht: vgl. Quellenband Küssnacht, S. 9; für die Höfe: vgl. Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 22; für die March: vgl. Hegner, March, S. 94, 181.

[93] Beispielsweise regelte der so genannte Hafenbrief von 1470 die gemeinsame Nutzung im Gebiet Hafen am Zürichsee. Die Allmende war Gemeingut von Richterswil und Wollerau, die jedoch verschiedenen Herrschaften unterstanden – Zürich und Schwyz. Diese Situation bedurfte einerseits genauen Regeln über die gemeinsame Nutzung des Gebietes und andererseits mussten die Obrigkeiten festlegen, wer beispielsweise in Streitfragen welche richterliche Kompetenz innehatte (Winkler, Grenzregion, S. 72–73).

[94] Michel, Regieren, S. 13. Der Zürcher Vogt Felix Manesse stellte 1417 eine Liste der Steuerzahler in den Höfen auf. Aus den Zahlen kann man erschliessen, dass «in Pfäffikon, der mit Abstand grössten Siedlung, die vergleichsweise reichsten Steuerzahler lebten […]» (Niederhäuser, Wollerau in der Vormoderne, S. 17). Vgl. auch Winkler, Grenzregion, S. 71.

[95] Der «Alte Zürichkrieg» (oder «Toggenburger Erbschaftskrieg») verursachte unter den eidgenössischen Orten «massive politische Divergenzen», die erst mit dem «Stanser Verkommnis» durch einen Kompromiss einigermassen ausgeräumt werden konnten (Sablonier, Eidgenossenschaft, S. 24).

[96] Stettler, Höfe, S. 18; Niederhäuser, Wollerau in der Vormoderne, S. 18.

[97] Die Höfe wurden bis ins Jahr 1656 von den Schwyzern bevogtet. Danach erhielten sie einen Gnadenbrief, den sie jährlich an der Schwyzer Maienlandsgemeinde bestätigen lassen mussten (Meyerhans, Talgemeinde, S. 54). Vgl. auch Sieber, Schwyzer Vogt, S. 364.

[98] Die Ammänner waren meistens Männer aus den Höfen. Schwyz verfügte 1475, dass die Einsiedler Äbte das Amt nach ihrer Vorstellung besetzen können, sich aber an die Bedingung halten sollen, dass der Kandidat ein in den Höfen geborener Mann sein soll (Meyerhans, Talgemeinde, S. 53).

[99] Sieber, Schwyzer Vogt, S. 365.

[100] Sieber, Schwyzer Vogt, S. 365; Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 17–18.

[101] Niederhäuser, Wollerau in der Vormoderne, S. 19.

Die Schwyzer sahen sich bei der Übernahme der Höfe mit einer etablierten, aber im Vergleich zur March weniger selbstständigen inneren Organisation konfrontiert. Die Grundherrschaft Einsiedelns und die jahrzehntelange Vogtei der Stadt Zürich über die Höfe hatten deren Verwaltungsstruktur geprägt und gefestigt. Die Vertretung der einheimischen Bevölkerung kam den Untervögten zu, die zusätzlich eine niedere Gerichtsfunktion ausübten, um alltägliche Geschäfte effizient übernehmen zu können. In Wollerau trat als offizieller «Richter im Namen der gnädigen Herren von Schwyz»[102] der Weibel auf, der Ammann vertrat dagegen die Interessen des Klosters. In Pfäffikon kam die niedere Gerichtsbarkeit dem Einsiedler Ammann zu.[103]

Die Durchdringung der herrschaftlichen Macht von Schwyz war nicht im gleichen Masse möglich wie in der March oder in Küssnacht. Die Waldstatt Einsiedeln selbst stand seit dem 14. Jahrhundert unter Schwyzer Besetzung, was in einem komplexen Herrschaftsverhältnis zwischen den Herren von Schwyz und dem Abt von Einsiedeln mündete.[104] Beide Herrschaften versuchten, ihren Einfluss auszubauen und gegenüber der anderen zu behaupten.

Die ökonomischen Interessen von Schwyz und seinen Landschaften

Seit dem 14. Jahrhundert entwickelte sich im Länderort Schwyz «eine kapitalintensive, exportorientierte Vieh- und Milchwirtschaft»[105]. Die vormals autarke Versorgung der Bevölkerung wich dem Interesse des Einzelnen an wirtschaftlichem Erfolg, der durch die Ausbildung von Marktorten und -zentren beflügelt wurde. Das bedeutete vice versa, dass mehr Importprodukte nötig wurden, um den Bedarf an beispielsweise Getreide zu decken – im Handel mit Getreide waren die Städte Zug, Luzern und Zürich marktführend.[106]

Finanzhaushalt und explizite Geldgeschäfte

Für den Finanzhaushalt war grundsätzlich der Säckelmeister zuständig. Die Autonomie der Angehörigen zeigt sich zwar dadurch, dass das Amt selbstständig besetzt werden durfte, aber «Entscheide von grösserer finanzieller Tragweite wie etwa Steuererhebungen oder der Kauf von Herrschaftsrechten»[107] mussten von der Schwyzer Obrigkeit abgesegnet werden.

Oft ist es nicht möglich nachzuvollziehen, ob der in den Ratsprotokollen angesprochene Säckelmeister derjenige von Schwyz oder der Landschaften ist, da der Name fehlt. Dann lässt sich nur anhand des Kontextes darüber spekulieren, um welchen Säckelmeister es sich handelt. In einem Beispiel aus den Höfen wurde vermutlich der Schwyzer Säckelmeister eingesetzt, um Bussen in der Landschaft einzuziehen. Am *«suntags nechst nach sant Martinstag im 1552 jar»*[108] beschloss der Rat, *«dem seckelmeister gwalt gäben, in Höffen zhandlen unnd was er da handlett, das es danne darbi belibe und niemand nüt nachglassen werde»*[109]. Die dem Land Schwyz zustehenden Bussen wurden in den Höfen vom Schwyzer Säckelmeister eingezogen, der vom Rat dazu ermächtigt wurde, nach seinem Gutdünken «zhandlen».[110] Trotzdem wurde das Schwyzer Ratsmitglied im selben Satz dazu angehalten, keine Schulden nachzulassen.[111]

In den Schwyzer Ratsprotokollen tritt neben dem Säckelmeister ein weiterer Amtsträger auf, dessen Amt in der Literatur weniger erwähnt wird: der Trager. Der Trager in der March beispielsweise war zur Regelung von Geldgeschäften im Verhältnis zwischen dem Land Schwyz und der

[102] Meyerhans, Talgemeinde, S. 54.

[103] Meyerhans, Talgemeinde, S. 54.

[104] Die Schwyzer waren seit 1434 die Schirmherren von Einsiedeln (Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 17).

[105] Landolt, Wirtschaft, S. 124.

[106] Landolt, Wirtschaft, S. 126–127.

[107] Landolt, Wirtschaft, S. 136.

[108] STASZ, HA.III.5, S. 113.

[109] STASZ, HA.III.5, S. 113.

[110] Hug, Landratsprotokoll, S. 69. Ein beträchtlicher Teil des Jahres zog der Schwyzer Säckelmeister – zumindest im 18. Jahrhundert – in den Landschaften umher, wo er zu Gericht sass und Bussen einzog (Landolt, Herren und Untertanen? [Land Schwyz], S. 56–57).

[111] Kurz zuvor hatte Schwyz den Vogt in der Landschaft damit beauftragt, den Zahlungstermin für die Schwyzer Gültverschreibungen in den Höfen zu verkünden: *«Gült in Höffen sol der vogt usshin keren und sagen, das sy lugind unnd nach sant Martinsthag bezalt habind»* (STASZ, HA.III.5, S. 108). (Der Martinstag im November war ein allgemeiner Zins- und Pachttag.) Schwyz besass Gülteinkünfte in den Höfen. Siehe hierzu Kothing Martin, Urbar des Landes Schwyz, aus dem 4ten Decennium des 16. Jahrhunderts, in: Gfr., 9/1853, S. 131–153, hier S. 137–138.

Abb. 4: Schwyz übernahm im Alten Zürichkrieg die Vogtei über die Höfe Pfäffikon und Wollerau von der Stadt Zürich. Dass die Höfner auch danach mit der Stadt Vereinbarungen beschlossen haben, zeigt diese Urkunde von 1583: Bürgermeister und Rat von Zürich bestätigen und erneuern die älteren Abkommen mit den Höfen Wollerau und Pfäffikon betreffend derer Pilgerfuhr auf dem Zürichsee.

March zuständig.[112] Der Trager wurde etwa vom Schwyzer Rat Ende Januar 1552 damit beauftragt, *«das er zu dem gudt luge, so minen h[err]en ghort von wegen dess so entwichenen Jacob Kellers [...]»*[113].

Auch in einem weiteren Beitrag fungiert der Trager als verlängerter Arm der obrigkeitlichen Grundherrschaft: *«Alls dann herr Lux uss der March minen h[err]en etwas zuthun schuldig, ist miner h[err]en meinig, das dem thrager in der March gschriben werde, das er fûrfare wie im vor gschriben, doch in ouch nitt ûberstosse»*[114]. Leider ist das offensichtlich vorher abgemachte Verfahren nicht rekonstruierbar, doch der Trager hatte in beiden Fällen den Auftrag, eine Schuld einzutreiben. Der Trager in der March wurde vom gesessenen Landrat von Schwyz aus den Landleuten der March gewählt.[115] Der Trager in Küssnacht und in den Höfen wird in keinem weiteren Beitrag erwähnt.

Sowohl der Flecken Schwyz als auch die Viertel und die angehörigen Landschaften wurden im Verlauf des 14. und vor allem 15. Jahrhunderts zu Standorten von periodisch stattfindenden Märkten.[116] Besonders erwähnenswert ist der Ort Lachen. Die Bedeutung des vormals kleinen Weilers wuchs mit dem von König Sigismund 1415 an die Schwyzer

[112] Hegner, March, S. 92–93. Der Trager war dafür zuständig, den Herren den Grundzins gegen eine «bescheidene Entlöhnung» abzuliefern. Dies war insofern notwendig, als dass der Boden in der Frühen Neuzeit in immer mehr und kleinere Parzellen aufgeteilt und von verschiedenen Parteien bewirtschaftet wurde (Ineichen Andreas, Grundzins, in: HLS, Version: 26.2.2007, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/013712/2007--02-26/ [Status: 14.5.2019]).

[113] STASZ, HA.III.5, S. 23.

[114] STASZ, HA.III.5, S. 23. Der Begriff *«ûberstossen»* bedeutete «stossend überwältigen, niederstossen» (Lexer Matthias, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, Bd. 2, Leipzig 1876, Sp. 1663). In diesem Kontext könnte das heissen, dass der Trager Herrn Lux entweder nicht finanziell oder tatsächlich physisch niederringen soll.

[115] Hegner, March, S. 92.

[116] Landolt, Wirtschaft, S. 138.

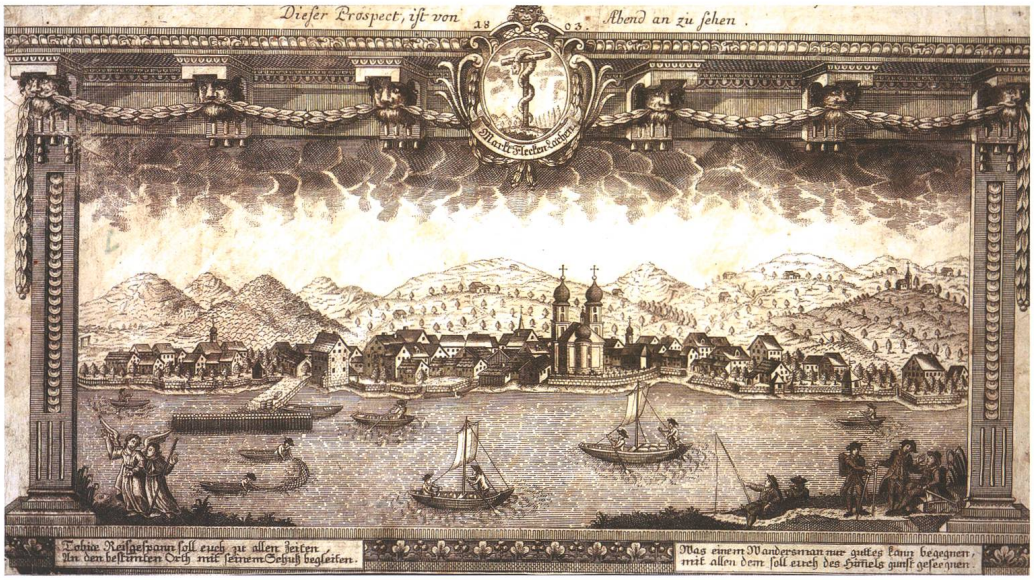

Abb. 5: Aussicht auf den Markt in Lachen aus dem Zunftblatt von Franz Dominik Oechslin, 1803: «Markt Flecken Lachen. [...] Dieser Prospect, ist von Abend [Westen] an zu sehen.»

verliehenen Marktrecht in der March.[117] Das Land Schwyz hatte an Lachen ein wirtschaftspolitisches Interesse und konnte dieses gegenüber dem König respektive der Reichskanzlei durchsetzen.[118] Den Schwyzern gelang es, dem wirtschaftlich starken Rapperswil Marktan-teile abzunehmen. Der immer am Dienstag stattfindende Markt entwickelte sich rasch und «wurde auch von Perso-nen aus dem zürcherischen Gebiet besucht»[119]. Schwyz besass als Obrigkeit die Macht, über den Markt zu entscheiden: *«Ind March schriben, das mine h[err]en allein den mercht uffgeheptt von wegen der trunckennheitt [...]»*[120]. Zwei Männer, Hans Schriber aus der March und Hans Bündy aus Weggis, waren sich wahrscheinlich wegen dem Alkoholkonsum in die Haare geraten, woraufhin der Rat die Weisung gab, den Markt aufzulösen. Es ist ersichtlich, dass die Obrigkeit im ökonomischen Bereich mit viel Härte durchgriff. Formulierungen, die Gnade oder Wohlwollen ausdrücken, fehlen fast gänzlich. Im Gegenteil, an ihre Stelle treten Aussagen, die aufzeigen, dass Schwyz kein Fehlverhalten mehr duldete: *«[...] das wellind wir geheptt haben»*[121]. Dieser Ausdruck bedeutete sinngemäss, dass die Obrigkeit nachhaltig versichert sein wollte, dass sich ein Verhalten nicht wiederholte.

Die Holz- und Heunot der Jahre 1547 bis 1552

Waren die Ressourcen knapp, konnte Schwyz als Obrigkeit die Eingrenzung der wirtschaftlichen Tätigkeit veranlassen. Dies zeigt ein eindrückliches Beispiel aus Küssnacht.[122] Offenbar hatte der Ammann von Küssnacht, ein Mann aus der ortsansässigen Familie Eichbach,[123] in Schwyz darum gebeten, dass das Land die Ausfuhr von bestimmten Gütern verbiete: *«Mine herren land es gentzlich by der alten satzung beliben wie aman Eychbach angezogen hat, das nyemand kein holtz, how und strûwe usserthalb den kilchgang Küssnacht verkouffe [...]»*[124]. Weshalb Ammann Eichbach nicht wollte, dass seine Landleute ihre Ware ausserhalb seines Territoriums verkauften, kann mehrere Gründe haben. Wahrscheinlich ist, dass die Güter in Küssnacht selbst gebraucht wurden. Doch anscheinend fehlten wiederum Geldeinnahmen

[117] Mitteilung von Dr. Oliver Landolt, auch zur Frage, ob «das Dorf [Lachen] aus reichspolitischen Gründen [...] zum regionalen Handelszentrum» wurde (Michel, Rathaus March, S. 217). Rapperswil wurde jedoch 1415 ebenfalls reichsfrei, gehörte also nicht mehr zu Habsburg. Die Reichsfreiheit Rapperswils wurde sogar vor den im selben Jahr den Schwyzern gewährten königlichen Privilegien erlassen.

[118] Michel, Lachen, S. 225.

[119] Landolt, Wirtschaft, S. 138.

[120] STASZ, HA.III.5, S. 31.

[121] Zum Beispiel: STASZ, HA.III.5, S. 75.

[122] STASZ, HA.III.5, S. 9.

[123] Styger, Wappenbuch, S. 247.

[124] STASZ, HA.III.5, S. 9.

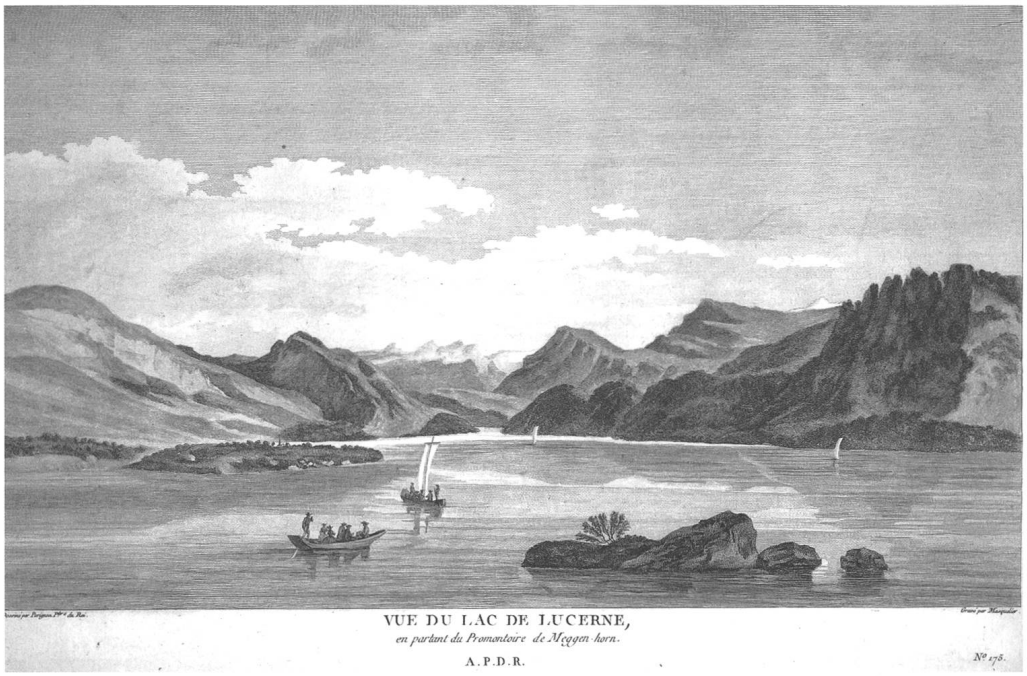

Abb. 6: Blick gegen das Meggenhorn und Küssnacht, 1780. Luzern war für Küssnacht während der Frühen Neuzeit ein wichtiger Handelspartner.

in der Landschaft, denn nur einen guten Monat nach diesem Eintrag folgte die Anordnung aus Schwyz, dass der Rat *«denen von Küssnacht vergönnen höw, strötwy, koren und holtz in Hapschburger ampft [ehemalige österreichische Vogtei im Amt Luzern-Land[125]] zu verkouffen [...]»*[126]. Die komplette Abschottung des Handels bewegte die Küssnachter dazu, beim Schwyzer Rat um mehr Freiheiten zu bitten, woraufhin dieser der Landschaft «vergönnte», wenigstens in einem Teil Luzerns ihre Ware zu verkaufen.

Bereits in den Jahren zuvor war es im ganzen Länderort zu Mängeln bezüglich der Rohstoffe Heu und Holz gekommen. So wandte sich der Schwyzer Rat in einem Schreiben vom 16. April 1547 an Luzern, um dem Luzerner Rat mitzuteilen, dass sie zu viel Holz aus Küssnacht importieren würden.[127] Das würde den Preis in die Höhe treiben und die Zinsen fallen lassen. Das Land Schwyz habe deshalb «den Unseren nahegelegt»[128], vorerst kein Holz mehr nach Luzern zu verkaufen. Dies sei jedoch kein Angriff auf die Luzerner Wirtschaft, sondern geschehe zum Schutz des Schwyzer beziehungsweise Küssnachter Holzbestandes. Gnädigerweise würde Schwyz aber erlauben, «das Holz, das gefällt und zum Transport an den See getan ist, abzuführen, um euch unsere nachbarliche und eidgenössische Liebe zu beweisen»[129].

Die Konsequenzen dieses Handelns werden in einem weiteren Brief an Luzern im Dezember desselben Jahres offenkundig. Allem Anschein nach hatte die Stadt ihrerseits ein Exportverbot ausgesprochen, und zwar durfte Küssnacht nicht mehr mit Heu und Streue beliefert werden. Schwyz zeigte sich darüber nicht erfreut, war jedoch vorerst nicht bereit, den Holzverkauf nach Luzern wieder zu gewähren.[130]

Wie sich der Länderort und die Stadt geeinigt haben, ist nicht nachvollziehbar. Dass es aber zu einer Einigung kam, zeigt eine Missive (Sendschreiben), die im Staatsarchiv Luzern aufbewahrt wird, die von Schwyz nach Luzern gelangte. Darin wird die Hilfe der Luzerner bei der akuten Heunot von 1548 verdankt. Die Schwyzer Landleute waren nicht in

[125] Hörsch Waltraut, Habsburg (Vogtei), in: HLS, Version: 16.8.2010, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/007503/2010-09-16/ [Status: 14.5.2019].

[126] STASZ, HA.III.5, S. 9.

[127] Quellenband Küssnacht, S. 258.

[128] Quellenband Küssnacht, S. 258.

[129] Quellenband Küssnacht, S. 258.

[130] Quellenband Küssnacht, S. 258–259.

der Lage, ihr Vieh zu füttern und mussten in den umliegenden Orten, unter anderem in Luzern, Futter kaufen. Das schien die Geldmittel der Bauern schnell erschöpft zu haben, denn die Schwyzer Obrigkeit wandte sich an Luzern, um für ihre Landleute, «die nicht bar zu zahlen vermögen»[131] zu bürgen: «Die Treue, welche Luzern denen von Schwyz in dieser Sache erzeigte, solle nicht in Vergessenheit kommen»[132].

Ähnliche Verkaufsbeschränkungen setzte Schwyz auch für die March fest. Der Ammann Keller hatte den Schwyzer Rat darum ersucht, Heu ausserhalb seines Landes verkaufen zu dürfen: *«So dan aman Keller us armoutt begert, hôw uss der March zu verkouffen, ~~ist~~ sol dem aman in dt March geschriben werden, das er künden lasse, so newer welle das selb hôw kouffen, mög es thuon in nechsten fierzechen thagen, so dass nitt und niemand abkoufft, hantnd mine h[erren] vergonnen, ussert zland zu verkouffen us armut wegen»*[133]. Es ist nicht ganz klar, ob mit «ussert zland» ausserhalb der March oder dem Länderort Schwyz gemeint ist. Fest steht, dass sich nach diesem Eintrag vom 14. Mai 1552 kein solcher mehr zu diesem Thema finden lässt. Das lässt auch die Frage offen, ob das Heu innerhalb des Landes verkauft werden konnte oder nicht.

Bemerkenswert ist, dass alle bisher angesprochenen Einträge Weisungen der Obrigkeit enthalten, die mehr oder weniger zugunsten der Landschaften ausfielen. Die Amtsträger Eichbach und Keller, aber auch «[die] von Küssnacht»[134] platzierten ihre Bedürfnisse beim Schwyzer Rat, worauf dieser im ersten Fall gänzlich und im zweiten mehrheitlich kooperativ reagierte. Ein Beweggrund für das bereitwillige Entgegenkommen zeigt die Formulierung «us armut wegen», die impliziert, dass Schwyz die Dringlichkeit von Verkäufen anerkannte und ihnen deshalb zustimmte. Aus demselben Grund hat der Rat einer Frau erlaubt, Holz zu verkaufen: *«Der frowen uss der March hand mine h[err]en vergönnen, die pigen schitter us gnaden und armutt wegen zu verkouffenn»*.[135] Auch dem Märchler «Cunradt Hëchlinger» haben es die Herren aus Schwyz vergönnt, «3 oder vier klaffter schitter» zu verkaufen.[136]

Die Wortwahl (Semantik) der Einträge aus der March und aus Küssnacht ist insofern auffallend, als dass das Bild des Schwyzer Rats als gnädige Instanz in Krisensituationen explizit konstituiert wird. Dies ist auffallend, denn während ökonomische Interessen strikt verfolgt und geregelt wurden, zeigt sich an dieser Stelle die Gnade der Obrigkeit in konkreten Notsituation der Landleute aus den angehörigen Landschaften.

Mithilfe der Wortwahl bringt die Obrigkeit einerseits zum Ausdruck, dass sie den angehörigen Landschaften wohlwollend gesinnt ist. Gleichzeitig implizieren die Einträge aber andererseits eine situationsbedingte Ausnahme. Der Stand Schwyz tritt als Akteur mit unverrückbaren Rechtsansprüchen, nämlich der Durchsetzung der eigenen Herrschaft, auf. Das Faszinierende an diesen unterschwelligen Botschaften ist, dass sie der Selbstdarstellung des Landes Schwyz dienten. Die Vermerke in den Ratsprotokollen waren vornehmlich für den Schwyzer Rat bestimmt und wurden vermutlich nicht eins zu eins an die betreffende Behörde oder Person in den Landschaften weitergeleitet.[137] Die konkrete Verschriftlichung der Macht geschieht in der offensichtlichen Wahl der Obrigkeit, Gnade walten zu lassen oder nicht. Dies könnte der internen «Inszenierung und Legitimierung»[138] der eigenen Herrschaft zuträglich gewesen sein. Die Botschaft zwischen den Zeilen dieser Formulierungen drücken Stärke aus und die Bereitwilligkeit, die Schwyzer Vorherrschaft jederzeit gegenüber den Landschaften zu behaupten.

Die obere Mühle in Pfäffikon

Das nachfolgende Beispiel zeigt, dass die Etablierung und Durchsetzung der eigenen Herrschaft für den Stand Schwyz vor allem in den Höfen schwierig waren. Neben dem Kern-

[131] Kälin, Heunot, S. 205.

[132] Kälin, Heunot, S. 205.

[133] STASZ, HA.III.5, S. 56.

[134] STASZ, HA.III.5, S. 24.

[135] STASZ, HA.III.5, S. 64.

[136] STASZ, HA.III.5, S. 101.

[137] Für diese These spricht unter anderem, dass zahlreiche Einträge oft mit der Formulierung *«Item in die March [oder Küssnacht oder die Höfe] schriben, das […]»* beginnen (STASZ, HA.III.5, passim). Der Vermerk im Protokoll diente dazu, Geschäfte innerhalb des Rates zu besprechen und die Kommunikationsform festzulegen. Andere Einträge enthalten den Zusatz, dass ein Bote eingesetzt wurde, um eine Nachricht zu überbringen (STASZ, HA.III.5, S. 9, 20, 28). Der grundsätzliche Zweck der Ratsprotokolle lässt sich laut Hug nicht aus den Schwyzer Quellen schliessen. Hug geht davon aus, dass die wahrscheinlich vom Landschreiber nach den Ratssitzungen ins Protokoll geschriebenen Einträge dazu dienten, relevante Geschäfte nicht zu vergessen und gegebenenfalls weiterzuverfolgen (Hug, Landratsprotokoll, S. 74).

[138] Hugener, Herrschaftsverhältnisse, S. 25.

land verfolgte das Kloster Einsiedeln als Grundherr eigene ökonomische Interessen und versuchte diese, genau wie Schwyz, durchzusetzen.

Die beiden Mühlen in Pfäffikon gehören zu den ältesten Gebäuden der Ortschaft. Zumindest die so genannte obere Mühle ist zu Beginn des 13. Jahrhunderts urkundlich belegt. Aus der expliziten Benennung obere Mühle ist zu schliessen, dass eine untere Mühle ebenfalls existierte. Beide Mühlen gehörten rechtlich dem Abt von Einsiedeln: «Die Gotteshausleute von Pfäffikon waren unter Busse verpflichtet, ihr Getreide in diesen Mühlen mahlen zu lassen [...]»[139]. So garantierte sich das Kloster den wirtschaftlichen Nutzen der Einrichtungen.

Mit der Eroberung des Gebietes durch Schwyz änderte sich in Bezug auf die Besitzerverhältnisse der Mühlen vorerst nichts. Doch im Verlauf des 15. Jahrhunderts fokussierte sich der Einsiedler Abt offenbar vermehrt auf die untere Mühle, die näher am bereits erwähnten Speicherturm lag.[140]

Die obere Mühle konnte, wie anderer Grundbesitz auch, verpachtet oder verkauft werden. Offenbar hatte Einsiedeln sie vor 1552 an einen Zürcher Bürger und Kaufmann namens Andreas Gessner verkauft, die Mühle aber wieder erworben: *«Uff das myn g[nädiger] her von Einsydlen wylens die ober mûlly zu Pfäfficon vom Gessner von Zûrich des jetz die eygensch[af]t ist zu kouffen [...]»*[141]. Die «eygensch[af]t» der Mühle war also Ende Januar 1552 wieder zu kaufen. Der Schwyzer Rat anerkannte den Rückkauf und befand die Rechte Gessners an der Mühle als aufgehoben. Weiter heisst es im Eintrag, dass Schwyz den Gemeinden in seinem Territorium die Möglichkeit gab, die Mühle zu kaufen und dies *«in acht tagen [...] das mynen herren anzeygen»*. Wenn das nicht geschehen würde, *«wellend myne h[err]en zuo lassen, das myn gnadiger her mit dem kouff möge fürfaren [...], wie oben gmelt [...]»*[142].

An dieser Stelle tritt die Konfliktsituation zwischen Schwyz und Einsiedeln bezüglich ihrer Vorherrschaft in den Höfen deutlich hervor. Die Schwyzer Obrigkeit legte im Prinzip ein Vorverkaufsrecht für die eigenen Leute im Länderort fest – vorzugsweise sollte die Mühle an die «hofflüten» gehen. Dieses Recht der Höfe legte der Abt von Einsiedeln übrigens bereits vor dem Verkauf an Gessner fest: «Die einzelnen Hofleute oder die Dorfgemeinde als ganze besass das Vorverkaufsrecht. Erst nach einer Absage der Hofleute war der Abt in der Wahl des Käufers frei, allerdings mit der Einschränkung, dass der Käufer selbst auf die Mühle ziehen musste»[143]. Die Formulierung «wellend myne h[er-r]en zuo lassen» drückt zusätzlich ein Überlegenheitsgefühl aus, das Schwyz in dieser Sache offenbar gegenüber Einsiedeln gehabt hat. An dieser Stelle ist nicht zu vergessen, dass das Land seit 1424 als Schirmherrin (Kastvogtei) des Klosters auftrat.[144]

Was mit der oberen Mühle in Pfäffikon passierte, beschäftigte den Schwyzer Rat weiterhin. Im Frühjahr 1552 beauftragte der Samstagsrat den gesessenen Rat damit, sich der Sache anzunehmen. Am 12. März war es soweit und das Geschäft kam vor den gesessenen Rat: *«Item Caspar Roteler gen Underwalden schriben, das er in vierzechen tagen kome, wo das nit und nit kame, werden myne herren dem Jutzer das bot der mûly halb entschlan»*[145]. Das Interesse daran, die Mühle zu betreiben, schien also da gewesen zu sein. Mit dem «Jutzer» ist wahrscheinlich ein Mitglied der Schwyzer Familie Jütz gemeint, die ursprünglich aus dem urnerischen Sisikon stammte, dort aber seit dem 16. Jahrhundert nicht mehr belegt ist.[146] Weshalb sein Angebot abgeschlagen wurde, wenn ein gewisser Caspar Roteler aus Unterwalden nicht erscheine, konnte nicht weiter geklärt werden. Schliesslich wurde die Mühle 1582 «Caspar Feusin, Untervogt in Pfäffikon»[147] für 1340 Gulden verkauft. Von wem sie zwischenzeitlich bewirtschaftet worden war, ist unbekannt.

Die Ausführungen deuten darauf hin, dass Schwyz die ökonomischen Bestrebungen der Landschaften interessiert beobachtete. Neben grösseren Finanzgeschäften wie dem mit der Mühle beschäftigte sich der Rat ebenso mit den wirtschaftlichen Machenschaften von Privatpersonen. Grundsätzlich ging es einerseits darum, den eigenen Bestand an Ressourcen zu schützen und gleichzeitig Einkünfte zu generieren. Andererseits boten Eingriffe von Schwyz in die ökonomischen Geschäfte der Landschaften Gelegenheit, sich als gnädige, aber auch mit Strafgewalt ausgestattete Obrigkeit zu inszenieren.[148]

[139] Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 24.

[140] Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 24.

[141] STASZ, HA.III.5, S. 21.

[142] STASZ, HA.III.5, S. 22.

[143] Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 25.

[144] Salzgeber, Einsiedeln, S. 527.

[145] STASZ, HA.III.5, S. 36.

[146] Auf der Maur Franz, Jütz, in: HLS, Version: 17.10.2013, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/022894/2013-10-17/ [Status: 14.5.2019].

[147] Hug, Wirtschaftsstruktur, S. 25.

[148] Hinweis von Ralf Jacober.

Religion im Alltag: Schwyz als Schützerin des katholischen Glaubens

Die christliche Religion war im ausgehenden Spätmittelalter einer der wichtigsten Orientierungspunkte des alltäglichen Lebens der Menschen. Im Territorium des Länderortes Schwyz «verdichtete sich […] die Sakrallandschaft in erheblichem Masse: Beinahe jede dörfliche Gemeinschaft verfügte über eine eigene Kirche oder hatte zumindest eine für liturgische Zwecke ausgestattete Kapelle»[149].

Bezüglich der Herrschaftsverhältnisse sind die so genannten Patronats- oder Kollaturrechte bedeutend. Als Stifter einer Kirche konnten weltliche und kirchliche Personen oder Institutionen auftreten und sich so ein Mitspracherecht im Gebiet der Kirche sichern. So durfte man als Inhaber der Patronatsrechte beispielsweise dem zuständigen Bischof einen Kandidaten für ein «niederes Kirchenamt»[150] vorschlagen. Dem gegenüber standen allerdings auch Pflichten, vor allem finanzieller Natur, die der Inhaber der Stiftung zu erfüllen hatte. Er musste für den Unterhalt der Kirche und des eingesetzten Geistlichen aufkommen.[151] Die Verteilung der Patronatsrechte auf dem Gebiet des Länderortes Schwyz Mitte des 16. Jahrhunderts ist alles andere als übersichtlich. Deshalb werden sie im Folgenden konkret an den verwendeten Einträgen aus dem Ratsprotokoll erläutert.[152]

Seit dem frühen 16. Jahrhundert beschäftigte die Reformation die eidgenössischen Glaubenseinrichtungen. Auch im Territorium des Landes Schwyz wurden die reformatorischen Ideen diskutiert. Das hatte nicht zuletzt mit dem eidgenössischen Reformator Ulrich Zwingli zu tun, der im frühen 16. Jahrhundert für zwei Jahre in Einsiedeln Leutpriester war. Es bestanden persönliche Kontakte zur weltlichen und geistlichen Elite von Schwyz, wo partiell durchaus Sympathien für das reformatorische Gedankengut vorhanden waren.[153] Trotzdem führte Schwyz «mit harter Hand […] die Rekatholisierung»[154] vor allem ab den 1530er-Jahren strikte durch.[155]

An dieser Stelle muss festgehalten werden, dass die Einträge in den untersuchten Protokollen in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten fast ausschliesslich von der March handeln.[156] Aus Küssnacht sind keine Fälle in Bezug auf die Kirchen- oder Glaubensfragen übermittelt, was wohl daran liegt, dass die Kirchgenossen in Küssnacht seit 1551 die Kollatur innehatten.[157] Die Höfe schienen die Schwyzer bezüglich kirchlicher Fragen etwas mehr zu beschäftigen – ein Eintrag betrifft das Gebiet um Wollerau und Pfäffikon. Der Kirchgang des ersteren Dorfes wurde infolge der Reformation von der geistlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde Richterswil abgetrennt, da die Richterswiler den neuen Glauben annahmen, die Wollerauer aber am Katholizismus festhielten.[158] Ausserdem agitierten in den Höfen Anhänger der Reformation – zum Beispiel Georg Stähelin – in der Frühzeit der Reformation.[159]

Arbeit an katholischen Feiertagen?

«Neben der finanziellen Kontrolle kirchlicher Güter und der Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit versuchte die sich zunehmend als ‹Herren von Gottes Gnaden› verstehende Schwyzer Obrigkeit, sittlich-moralische Vorstellungen, nicht zuletzt aus sozialdisziplinierenden Gründen,

[149] Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 235.

[150] Thier Andreas, Patronatsrecht, in: HLS, Version: 24.11.2009, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009623/2009-11-24/ [Status: 2.6.2019].

[151] Vgl. Thier, Patronatsrecht.

[152] Für eine Übersicht zu einzelnen Kirchgängen des Landes Schwyz und ihren Herrschaftsträgern vgl. Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 236 und insbesondere 239. Der Beitrag bietet auch Literatur zu den Landschaften und ihren jeweiligen Situationen.

[153] Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 241–243; Head, Veränderungen, S. 210.

[154] Jacober, Herrschaft, S. 216.

[155] Im Jahr 1530 beschlossen die Schwyzer an der Landsgemeinde, beim katholischen Glauben zu bleiben. Andersgläubige sollten das Land verlassen (STASZ, HA.II.956).

[156] Die March war als Grenzgebiet dem reformierten Gedankengut besonders ausgesetzt (Mitteilung von Dr. Oliver Landolt).

[157] Gössi, Klerus, S. 159–160. Für das Jahr 1550 ist eine Korrespondenz zwischen Luzern und Schwyz belegt, in der es um die Nichtanstellung eines Priesters, Werner Bölzern, in Küssnacht geht. Die beiden katholischen Orte befürchteten, dass Bölzern den «allten waren kristenlichen glouben» nicht genug stark vertreten würde (Quellenband Küssnacht, S. 274).

[158] Winkler, Kirche, S. 81; Niederhäuser, Wollerau in der Vormoderne, S. 22.

[159] Vgl. Landolt Oliver, Das Benediktinerkloster Einsiedeln – ein reformierter Erinnerungsort, in: Gfr., 171/2018, S. 21–38.

durchzusetzen»[160]. Die Obrigkeit stand in der Pflicht, die Gemeinschaft vor dem Zorn Gottes zu schützen und somit gegen sittlich-moralische Verstösse vorzugehen.[161] Nun stellt sich die Frage, wann und wie die Schwyzer Obrigkeit Einfluss auf das religiöse Leben der Menschen ihres Territoriums nahm.

Am 3. September 1552 beschäftigte sich der einfache Landrat von Schwyz ausführlich mit seinen Landleuten in der March. Allem Anschein nach war der Führungselite des Kernlands zu Ohren gekommen, dass es die Märchler mit dem Arbeitsverbot an Feiertagen nicht so genau nahmen. Die Obrigkeit reagierte auf diese Verstösse mit Bussen: *«Die, so an pfingst zinstag ghöwett, sol […] zu bus gen 10 lb. […], und dem botten bevelch gebenn, das er denen in der March sage, das sy die firtag haltind wie inen die mine h[err]en gâben heiginndt […]»*[162]. Auf diesen Eintrag folgte der nächste, bei dem ebenfalls Bussen ausgesprochen wurden: *«Die, so in der March den hauff [Hanf] usszogen an sandt Jacobstag vor mess, soll jetlicher 5 guldin zbus verfallen sin […], und söllend fürthin abstan, sunst mine h[err]en sy witter straffen wurdind, und söllen die straffen all minen h[err]en gehören und nitt denen in der March»*[163]. Auffallend ist an dieser Stelle der Zusatz, dass die Bussen nicht in die Kasse der March fliessen, sondern vollumfänglich dem Kernland gehören sollen. Diese explizite Versprachlichung zeigt, dass sonstige Bussen dieser Art entweder von der Landschaft eingezogen oder zwischen dieser und der Schwyzer Obrigkeit geteilt worden sind. Grundsätzlich gehörten, wie Landolt in seinem Beitrag über die Schwyzer Wirtschaft festgestellt hat, Bussen zu den Haupteinnahmequellen des Landes Schwyz.[164]

Die Obrigkeit liess es nicht bei diesen individuellen Verwarnungen und Bussen bewenden. Der Rat ordnete zusätzlich an, *«das sy [die Märchler] in allen kilchen kündind, das sy die firtag und fest halltind wie inen mine h[err]en uffgsetzt und zuo kilchen gangind, wie kristenlütten zustande, […], und [meine Herren] wellend das sy an suntagen und bannenfirthagen und sunst an werchtagen, […], zu kilchen gangind»*[165]. Schwyz setzte mit dieser Verordnung präventiv seinen herrschaftlichen Willen durch. Das manifestiert sich in der Sprache, die in dieser Textpassage kompromisslos ist. Die Schwyzer Obrigkeit gab den Märchlern vor, wie sich die Angehörigen aus der Landschaft bei «firtag und fest» verhalten sollen.[166] Dass der Einfluss des Kernlands auf die Kirchenangelegenheiten der March genug gross war, um Regeln bezüglich der Kirchengänge aufzustellen, ergibt sich aus den Patronatsrechten, über die die Schwyzer zu dieser Zeit verfügten. Die Kollatur der Pfarrkirche in Wangen und derjenigen von Nuolen gehörten der Obrigkeit, die der Kirche in Galgenen ging im 15. Jahrhundert an die der politischen Elite zugehörigen Schwyzer Familie Reding über.[167]

Weiter taucht ein Indiz in Form des Ausdrucks «kristenlütten» auf, dem wir bereits zu einem früheren Zeitpunkt dieses Abschnittes begegnet sind. Der Schutz der katholischen Religion war den Innerschweizer Orten offensichtlich trotz punktueller und individueller Sympathie für die Reformation wichtig. Genauso wie man die neue Glaubensrichtung verhindern wollte, wollte man, dass die eigenen Landleute dem katholischen Glauben treu bleiben. Die geografische Nähe der Landschaften zu reformierten Orten wie Zürich könnte zusätzlich dazu beigetragen haben, dass die Obrigkeit aufgrund dieser Vorkommnisse die Märchler vorbeugend dazu aufforderte, die Messe zu besuchen und Feiertage zu respektieren. Umso erstaunlicher wirken die nachfolgenden Einträge bezüglich denen «uss der March, so an verbannen tagen gewerchet und inen um deswyllen ein straff uffgeleydt»[168]. Anfangs Oktober 1552 übergab der

[160] Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 235. Vgl. Hug, Landratsprotokoll, S. 101: «Die Reformation selbst brachte […] Umbrüche, die dazu führten, dass zunächst die weltliche Obrigkeit die Verantwortung für eine gesellschaftliche Neuorientierung übernahm. Für diese frühneuzeitlichen gesellschaftlichen Normierungen entstand später der Begriff ‹Sozialdisziplin›.» Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich in den katholischen Gebieten die nach dem Tridentiner Konzil proklamierte «moralische Strenge» grösstenteils durchgesetzt (Head, Veränderungen, S. 211).

[161] Mitteilung von Dr. Oliver Landolt.

[162] STASZ, HA.III.5, S. 90. Im Jahrzeitbuch der Lachner Pfarrkirche wurden 1502 die Feiertage schriftlich festgehalten, die die «landlütt in der March uff- und angenommen hand zu fyren». Bereits an dieser Stelle droht die Obrigkeit von Schwyz präventiv mit Strafen, sollten diese Feiertage ignoriert werden (Jahrzeitbuch Lachen, S. 41–42).

[163] STASZ, HA.III.5, S. 90.

[164] Weitere Einnahmequellen des Landes Schwyz waren «unregelmässig erhobene direkte Vermögenssteuern, Abzugssteuern, […], Zölle, Gebühren für die Aufnahme ins Schwyzer Landrecht und [die] Einnahmen aus den […] Gemeinen Herrschaften» (Landolt, Wirtschaft, S. 136).

[165] STASZ, HA.III.5, S. 90.

[166] «Der Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen verstand sich als eine kirchliche und staatliche Pflicht.» (Hug, Landratsprotokoll, S. 107).

[167] Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 239.

[168] STASZ, HA.III.5, S. 101.

Schwyzer Landrat den Sachverhalt an einen gesessenen Rat, um abzuklären, «ob man inen welle nachlasung thun oder nit»[169]. Und tatsächlich: Mitte November desselben Jahres tagte ein gesessener Rat in Schwyz und erliess den reuigen Märchlern die Busse. Wieso krebsten die Herren von Schwyz zurück?

Eine «ersame botsch[af]t»[170] aus der March war vor dem Rat erschienen und hatte «mine h[err]en gebetten», von den Bussen abzusehen. Sie «wellind [...] das nitt mer thun, sunders als underthanen sich bewysen [...]». Der Schwyzer Rat liess Gnade walten, aber nicht, ohne die Missetäter nochmals in aller Form zu rügen: *«[...] das sy [die Märchler] sollichs nitt mer thugind, dan mine h[err]en jetz das uss gnaden thugind, wiewol sy wol gwalt hättind, sy witter zuo straffen, doch das also uss gnaden beschechen, und werde also das ins ratzbuch gschriben, damitt, wo sich mer zufugte, nût mer nachzuglassen werde, sunders sy witter straffen».*[171]

Bereits zu Beginn dieses Beitrages wurde festgestellt, dass die Schwyzer Führungselite einen schmalen Grat zu beschreiten hatte. Einerseits war sie an einer problemlosen Kooperation mit den Landschaften interessiert und andererseits musste die Vorherrschaft durchgesetzt werden. Im vorliegenden Fall nahm Schwyz beide Rollen wahr: Durch die Busserlassung wurde das Bild einer gütigen gnädigen Herrschaft vermittelt, und durch die Erwähnung, dass man als Herrschaft aber die «gwalt» hätte, die Märchler wieder zu bestrafen, wurde die Vorherrschaftsstellung unterstrichen. Zudem schwingt am Ende eine Drohung mit: Falls die Landleute der March diese Verfehlung wiederholten, würde Schwyz sie erneut abstrafen und keine Gnade mehr walten lassen.

Hier manifestieren sich die *empowering interactions* deutlich: Die Geste der Landleute aus der Landschaft ist wohl in die Entscheidung der Schwyzer Herren miteinzubeziehen, denn die Märchler schienen ihr Verhalten zu bereuen und waren vor dem Rat diesbezüglich vorstellig. Der Schwyzer Rat liess demnach zu, dass die Bewohner der Landschaft March persönlich erschienen, doch es mussten ehrbare Männer, vermutlich aus der Märchler Führungsschicht, sein.[172] Das Versprechen, dass ein solches Benehmen nicht mehr vorkommen würde und dass die Märchler sich im Gegenteil als Untertanen beweisen wollten, dürfte den Rat milde gestimmt haben. Es kann nicht nachgewiesen werden, ob sich die Märchler selbst, sozusagen als Zeichen der Unterwürfigkeit, als Untertanen bezeichneten oder die Schwyzer den Begriff für den Eintrag ins Ratsbuch wählten. In jedem Fall geht aus der Verwendung des Wortes deutlich die Vormachtstellung der Obrigkeit hervor. Im Prinzip hatten die Schwyzer erreicht, was sie wollten: Der metaphorische Kniefall der Angehörigen festigte das Ansehen von Schwyz als Herrschaft. Gleichzeitig erreichten aber auch die Märchler ihr Ziel, indem ihnen die Bussen nachgelassen wurden.

Dass die Menschen auf dem Gebiet des Länderortes an kirchlichen Festtagen arbeiteten, war aber alles andere als ungewöhnlich: «Die Ermahnung zur Einhaltung der Sonn- und Feiertagsordnung begegnet uns im Ratsprotokoll in bemerkenswerter Regelmässigkeit»[173]. Die heftigen Reaktionen des Schwyzer Rats auf das Vergehen der Märchler könnte mit der voranschreitenden Reformation zu tun gehabt haben. Dass die Furcht, dass das Gedankengut der Reformation gegebenenfalls durch die Landschaften ins Kernland vordringen könnte, nicht ganz unbegründet war, zeigen die nachfolgenden Ausführungen.[174]

Die reformatorischen Schriften

Ein überaus langer Eintrag vom 27. Juni 1552 zeigt die Massnahmen des gesessenen Rats von Schwyz bezüglich der reformatorischen Schriften auf. Einerseits enthält dieser den Befehl, dass «man lutherische bûcher [...] verprenne [...]» [175]. Diese Nachricht soll «in allen kilcherinen in ussertt unsserem land [...] kündt werdenn». Andererseits müssen die Landleute des Kernlands Schwyz, wenn sie ein «testa-

[169] STASZ, HA.III.5, S. 101.

[170] STASZ, HA.III.5, S. 115.

[171] STASZ, HA.III.5, S. 116.

[172] Eine ähnliche Feststellung macht Simon Teuscher für den spätmittelalterlichen Rat von Bern: «The notion that simply anybody could make claims on the council of Berne in this manner seems questionable – and is actually contradicted by various sources. Thus statements in both private letters and court protocols indicate that petitioners from the lower classes in particular needed the patronage of an influential citizen, ideally of a councilman, to get as much as admitted to a meeting of the council.» (Teuscher, Threats from Above, S. 108).

[173] Hug, Landratsprotokoll, S. 106.

[174] Auch Hug erwähnt, dass die katholischen Orte der Innerschweiz sich gegen eine «grenzüberschreitende Beeinflussung durch die evangelische Glaubenslehre» zu schützen suchten, «zumal missionarischer Eifer auch nach dem Tod von Zwingli [...] anhielt [...]» (Hug, Landratsprotokoll, S. 111).

[175] STASZ, HA.III.5, S. 71 [auch für folgende Quellenzitate bis zur nächsten Anmerkung].

Abb. 7: Zürcher Bibel, Froschauer-Ausgabe, Zürich 1531. Durch die Übersetzung und den Druck der Heiligen Schrift verbreitete sich das Gedankengut der Reformation rasch. Dies veranlasste den Schwyzer Rat, offensiv gegen die «ketzerischen» reformatorischen Schriften vorzugehen.

mentli ald sunst bûchli» erwerben, den neuen Besitz dem «landtschriber» vorlegen. Dieser muss, wenn «sy [die Schriften] grecht sigind», seinen Namen auf die Bücher oder Blätter schreiben. Der beziehungsweise die Landschreiber konnten die Sichtung der Stücke auch den «schribern» überlassen, doch musste ein Landschreiber den Entscheid durch seine Unterschrift absegnen. «Die in der March, Einsidlen und Höffen» mussten ihre Schriftstücke ebenfalls vorzeigen, und zwar dem «herr theckandt zu Einsidlen». Auch er musste, sofern er die Schriften als «grecht» erachtete, seine Unterschrift als Gütesiegel auf dem Papier hinterlassen.

[176] Meyerhans, Talgemeinde, S. 58.

Abb. 8: Johann Jakob Wick, Wickiana. Schriften reformatorischen Inhalts werden im Jahr 1561 auf dem Scheiterhaufen in Einsiedeln verbrannt.

Dass Landleute ihre «buocher [...] und testamentli» tatsächlich zu einem Schwyzer Landschreiber oder nach Einsiedeln brachten, ist in den Ratsprotokollen nicht belegt. Die Führungselite verknüpft diese Massnahme an dieser Stelle auch nicht mit Konsequenzen in Form von beispielsweise Bussen. Wahrscheinlich ist, dass Schwyz als Obrigkeit «zielgerichtet»[176] und nach Bedarf eingriff und die Landleute individuell die Folgen ihres Verhaltens spüren liess. Die Anweisung, verdächtige Texte vorzuweisen und die gnadenlose Gewalt gegen die Schrift sind Zeichen der Abneigung der Schwyzer Führungselite gegen das Gedankengut der Reformation. Dass verbotene Werke im Land und in den Landschaften gefunden wurden, dürfte zusätzlich Furcht ausgelöst haben; das rasante Fortschreiten der evangelischen Lehre in anderen Teilen der Eidgenossenschaft zeigte, dass die Bedrohung des alten Glaubens real war.

Der Fall des Märchler Pfaffen Stäly

Diesen Eindruck vermittelt auch der Fall des Pfaffen Stäly. Die Familie der Stähli(n) ist seit dem frühen 15. Jahrhundert in der March belegt.[177] Im 16. Jahrhundert lebte ein Vertreter dieses alten Märchler Geschlechtes namens Georg Stäheli, der ein Geistlicher war. Er wirkte unter anderem in Baden und Zürich, bevor er im Jahr 1522 Pfarrer in Freienbach (Höfe) wurde. Dort predigte er «in reformatorischem Sinne»[178]. Doch nur ein Jahr später kehrte er nach Zürich zurück und predigte dort in verschiedenen Gemeinden. Aufgrund seines ausschweifenden Lebenswandels kam er in den 1550er-Jahren in Konflikt mit der Synode von Zürich. Trotzdem verbrachte er ab 1570 seinen Ruhestand in der Stadt.[179]

Ob es sich bei dem Geistlichen, der in engem Kontakt mit Zwingli stand, um den Pfaffen Stäly handelt, der in den Schwyzer Ratsprotokollen um 1552 vorkommt, ist nicht eindeutig. Es fehlen in allen Einträgen klärende Informationen wie Vornamen oder Familienverbindungen. Trotzdem gibt es Indizien für diese Annahme.

Insgesamt wird Stälys Fall fünfmal vom Schwyzer Rat thematisiert. Und zwar geht es um ein Kaufgeschäft, das der Pfaffe mit zwei Männern abgewickelt hatte: *«So dane der Thrager abermaln, erschinen von wegen siner vogt kinden, anthreffendt den kouff, so er und Marty Schubiger von wegen ihren vogt kinden dem pfaff Stäly hand ze kouffen geben, land es myne herren bim kouff beliben, doch das der pfaff da usen userthalb myner h[err]en landtsch[af]t belibe und [sich] die sûn die gûtter und den kouff besytzendt, wie dan der selbig in iren namen koufft ist»*[180].

Der Trager[181] und Marty Schubiger hatten mit dem Pfaffen Stäly Geschäfte bezüglich «gûtter» und «kouff» gemacht. Die Erwerbungen gingen aber an die «sûn», da Stäly sich offenbar ausserhalb des Länderortes befand und dort auch bleiben sollte. Damit scheint die Sachlage klar, doch gute vier Monate nach diesem Eintrag beschäftigte sich der gesessene Rat Ende August erneut mit den Angelegenheiten des Pfaffen. Und zwar sollte an den Ammann und Rat in die March geschrieben werden, dass die Herren aus Schwyz dem Stäly «den kouff abkunden»[182]. Zusätzlich wurde den Märchlern aufgetragen, dass sie «söllen in [Stäly] heysen enweg gan». Was war vorgefallen? Es könnte sein, dass Stäly ohne Erlaubnis nach Schwyz zurückkehrte, vielleicht um Geschäftstätigkeiten aufzunehmen oder seine Käufe in Anspruch zu nehmen – gegebenenfalls war es auch nur ein Familienbesuch. Fest steht, dass ihn die Schwyzer nicht auf ihrem Gebiet tolerierten.

Diese erste Intervention der Obrigkeit schien nicht gefruchtet zu haben. Anfangs September 1552 wiesen die Schwyzer den Trager in der March an, den Pfaffen festzunehmen und ins Kernland zu bringen: *«[…] um das er über das verbott ins land wandlet, als er der lutheri halber hinweggwisen»*[183]. Der Geistliche hielt sich also verbotenerweise im Länderort auf, obwohl er wegen seinen reformatorischen Machenschaften weggewiesen worden war. Diese Passage ist ein Indiz dafür, dass es sich beim Märchler Pfaffen Stäly doch um den eingangs vorgestellten Georg Stäheli handeln könnte.

Der Kauf an sich schien jedoch immer noch problematisch, denn der Schwyzer Rat gab das Geschäft am 10. September 1552 erneut weiter an den gesessenen Rat.[184] Mitte Oktober entschied dieser schliesslich, dass der Pfaffe seinen «kouff» nicht selber besitzen dürfe, aber «einen druff setze, der unseres gloubens sige»[185]. Dies nahmen die Schwyzer offenkundig als einen «heitteren pscheid» für Stäly wahr, sie inszenierten sich an dieser Stelle erneut als gnädige Obrigkeit: Sie sprachen dem Pfaffen den Kauf ab, doch er hatte zumindest die Möglichkeit, indirekt Besitzer zu bleiben. Gleichzeitig machte die Obrigkeit sprachlich deutlich, dass sie «so einer nitt unsers gloubens were, […] nitt dolden».

Aufgrund solcher Vorkommnisse in der March, die bereits Unruhe in Bezug auf den alten Glauben vermuten lassen, ist es wenig verwunderlich, dass Schwyz auch wäh-

177 Heim, March, S. 232. Die Stählin stellten einmal im 15. und zweimal im 17. Jahrhundert Landammänner (Bingisser, Ammänner, S. 207, 212, 213).

178 Landolt Oliver, Georg Stäheli, in: HLS, Version: 16.2.2012, https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/049755/2012-02-16/ [Status: 14.5.2019] (zit.: Landolt, Georg Stäheli).

179 Vgl. Landolt, Georg Stäheli; Heim, March, S. 233.

180 STASZ, HA.III.5, S. 53–54 [auch für folgende Quellenzitate bis zur nächsten Anmerkung].

181 Mit dem «Trager» ist das Amt des Tragers in der March, der für die Abwicklung von Geldgeschäften zuständig war, gemeint (siehe weiter oben).

182 STASZ, HA.III.5, S. 88.

183 STASZ, HA.III.5, S. 90.

184 STASZ, HA.III.5, S. 93.

185 STASZ, HA.III.5, S. 106 [auch für folgende Quellenzitate bis zur nächsten Anmerkung].

rend der Reformationszeit einen Vogt in der March einsetzte.[186] Die Landschaft grenzte an Teile der Eidgenossenschaft, die sich dem neuen Glauben zugewandt hatten wie beispielsweise an das reformierte Gasterland. Nach 1530 kann der Einsatz eines Schwyzer Vogtes in der March nicht mehr nachgewiesen werden. Meyerhans stellt diesbezüglich folgende Vermutung an: «Wurde er [der Vogt] wieder abgezogen, weil die Landleute aus der March treu beim alten Glauben und bei Schwyz geblieben waren?»[187]

Alle Einträge dieses Kapitels belegen, dass die Obrigkeit von Schwyz die fortschreitende Reformation fürchtete, obwohl «die Existenz des reformierten Glaubens im schwyzerischen Herrschaftsgebiet»[188] durch den Sieg im zweiten Kappelerkrieg 1531 beendet worden war. Evangelische Schriften und Priester gefährdeten nach wie vor die mit dem alten Glauben verflochtenen hierarchischen Strukturen des Landes. Womöglich bangte die Führungselite gar um ihre eigene Vormachtstellung, die durch die Reformation in Frage gestellt werden könnte. Folgerichtig ist es nicht verwunderlich, dass die Schwyzer konsequent auf die Disziplinlosigkeit der Märchler in Bezug auf die Feiertage reagierte und reformatorische Schriften sowie Geistliche aus dem eigenen Territorium verbannen wollten.[189] Auf förmliche Bitten von «Untertanen» liess sich Schwyz aber auch in Religionsangelegenheiten milde stimmen.

[186] «Vögte» waren in der March schon gegen das Ende des 15. Jahrhunderts tätig (Mitteilung von Dr. Oliver Landolt).

[187] Meyerhans, Talgemeinde, S. 49.

[188] Landolt, Kirchliche Verhältnisse, S. 232.

[189] «Mit der konsequenten Abwehr reformatorischer Bestrebungen und dem Anschluss an die Reformen des Konzils von Trient – zu nennen sind in erster Linie die Reform des Klerus und der Orden, die Verbesserung der Seelsorge sowie eine straffere Ordnung hinsichtlich verbreiteter Frömmigkeitsformen – profilierte sich der Stand Schwyz unter der Führung verschiedener, im Solddienst zu Reichtum gelangter Familien als zuverlässiger Partner innerhalb der katholisch gebliebenen Innerschweiz.» (Jäggi, Religion, S. 245).

[190] STASZ, HA.III.5, S. 61.

[191] STASZ, HA.III.5, S. 49, 61, passim.

[192] STASZ, HA.III.5, S. 14.

[193] STASZ, HA.III.5, S. 26.

[194] STASZ, HA.III.5, S. 19 [auch für Quellenzitate bis zur nächsten Anmerkung].

Ruhe und Ordnung: Die Obrigkeit als friedensstiftende Instanz der Sozialdisziplinierung

Bereits aus den obigen Ausführungen wird deutlich, dass es die höchste Priorität der Schwyzer Obrigkeit war, Frieden auf ihrem Territorium zu bewahren. Ruhestörer wurden abgemahnt, gebüsst oder des Landes verwiesen. Entsprechend zielt die grosse Mehrzahl der Ratsprotokolleinträge bezüglich der Landschaften darauf ab, durch Weisungen, Schlichtungen und Vermittlungen sowie Strafen die Ruhe und Ordnung im Territorium aufrechtzuerhalten.

Allgemeine Anordnungen und einzelne Delinquenten

Die Landschaften genossen bezüglich ihrer inneren Organisation viel Spielraum. Trotzdem war die Obrigkeit in zahlreiche Prozesse involviert und trat in Streitfällen als letzte entscheidende Instanz auf. So fungierte das Gericht in Schwyz als Appellationsgericht für die angehörigen Landschaften. Waren die Landleute mit dem Urteil ihres eigenen Gerichtes nicht einverstanden, konnten sie Einspruch erheben und den Sachverhalt von Schwyz beurteilen lassen. Diesbezüglich steht im Ratsprotokoll, dass der gesessene Rat einen «tag setze so die uss der March, Kussnacht und Hoff etwan appelliern»[190] wollten. Aus den Protokollen geht hervor, dass den Beschwerden der Landleute nachgegangen worden ist und der Schwyzer Rat Kundschaften über die Fälle eingeholt hat.[191]

Den meisten Weisungen der Schwyzer Obrigkeit scheint jedoch ein Fehlverhalten vorausgegangen zu sein, beispielsweise der Anordnung des Rats an die Hofleute, dass «nyemandt kein spil nachtz thuge, by der bus»[192]. Die Androhung einer Busse zeigt, dass die Landleute der Höfe sich wohl jüngst nicht so aufgeführt hatten, wie es die Obrigkeit gerne hätte. Ein weiteres Beispiel ist die Nachricht für den Höfner Untervogt, er möge dem Schreiber ausrichten, dass der die Briefe so aufsetzen solle, wie es die Schwyzer vorgegeben haben.[193]

Die Küssnachter wurden vom Schwyzer Rat anfangs Januar 1552 angehalten, ihre Wege freizuhalten und befahrbar zu machen. Diejenigen, die «gûtter an der strass haben»[194], waren in erster Linie für die Abschnitte bei ihren Grundstücken verantwortlich. Zudem durften «die, so kouffmans gûtter fertigen», durch die «gûtter» fahren. Auch die Siebner im Land Schwyz mussten die Wege in Stand

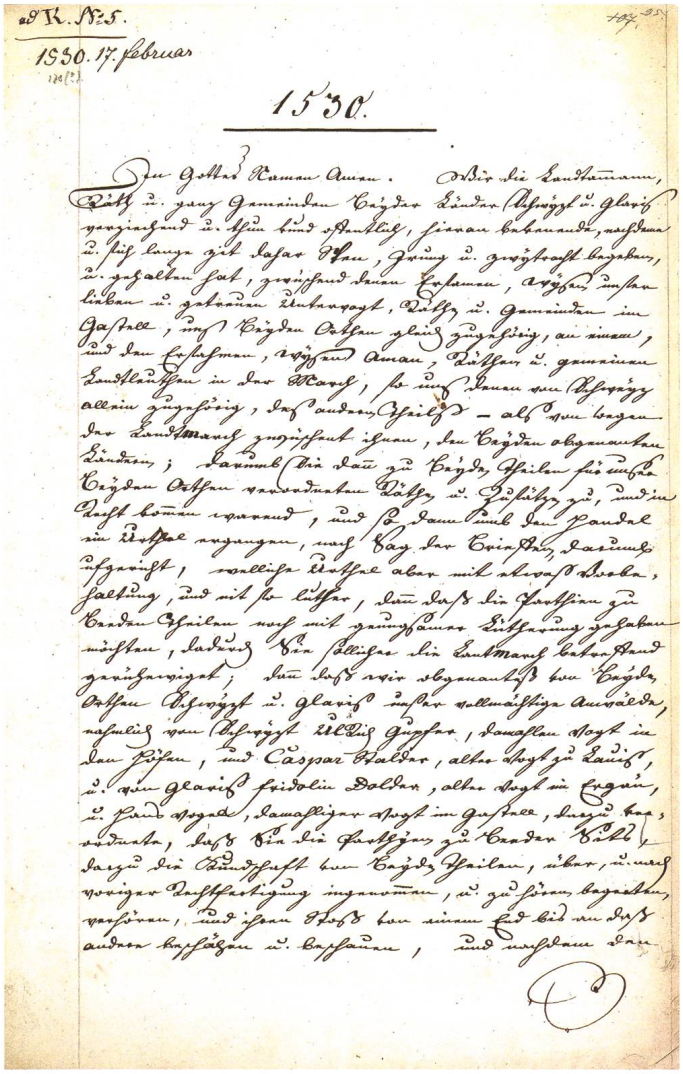

Abb. 9: In einem Urteil zur March vom 6. August 1552 – hier in einer Abschrift vermutlich aus dem 19. Jahrhundert – griff der Schwyzer Rat wohl auf eine Vereinbarung von 1530 zurück, in der er die Grenzen zwischen den Landschaften geregelt hatte.

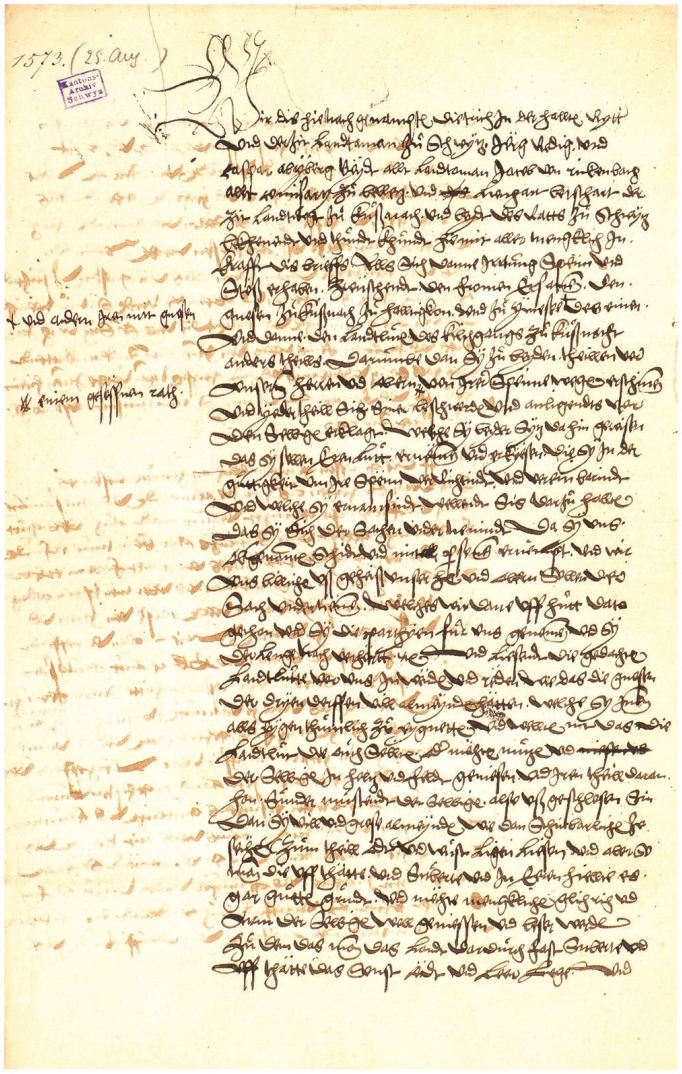

Abb. 10: Immer wieder gab es Auseinandersetzungen zwischen Küssnacht und den umliegenden «Genossen», wie diese Urkunde von 1573 zeigt: Mitglieder des Schwyzer Rats beurteilten unter anderem einen Streit bezüglich der gemeinsamen Allmendnutzung.

halten und die «studen»[195] stutzen oder die Sträucher und Bäume ganz fällen. Bemerkenswert ist der Zusatz, dass die Siebner die Wege aufbereiten müssen, «wo mine h[err]en wâgen mûssind und schuldig sind zu wägen». Die Obrigkeit trug die Verantwortung über das Wegnetz und übertrug diese auf diejenigen, die am Weg wohnten oder beauftragte Gemeinden, die Strassen aufzubereiten.[196]

Auch geflucht wurde in der Landschaft Küssnacht: *«[…] wen einer so übell schwûre, sollen sy den selbigen mit sampt der*

[195] STASZ, HA.III.5, S. 95 [auch für Quellenzitat bis zur nächsten Anmerkung].

[196] Zur Strassenbaupflicht siehe Landolt, Strassenbau und Strassenunterhalt in spätmittelalterlicher Zeit nach zentralschweizerischen Quellen, in: Gfr., 163/2010, S. 27–72 (zit.: Landolt, Strassenbau).
Dort wird die besondere Verantwortung der Siebner im Strassenbau und -unterhalt erwähnt (Landolt, Strassenbau, S. 44, Fn. 86). Vgl. zum Strassenwesen auch Ochsner Martin, Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard, in: MHVS, 35/1927, S. 1–156.

kundsch[af]t hin in schicken, ob aber einer schwûre buss fellig schwûr, söllen sy die bus angentz von im inzüchen»[197]. Die Obrigkeit überliess es den Küssnachtern zu entscheiden, wann ein Fluch so schwerwiegend war, dass der Delinquent nach Schwyz geschickt werden musste. Ihnen oblag zudem die Kompetenz, direkt die Busse bei weniger schlimmen Flüchen einzuziehen.

In der March musste die Schwyzer Obrigkeit am 6. August 1552 darüber beraten, wie sie sich in einer Konfliktsituation zwischen der March und dem benachbarten Gasterland verhalten sollte. Eine Klage der Untertanen hatte den Rat erreicht, und zwar wegen eines Marchenstreits, den wohl die Märchler zu verantworten hatten. Der Rat entschied, dass beide Parteien «so haggen [Zäune setzen sollen], wie es brieff und sygell sagen»[198]. Zudem sollten sie sich keinen Schaden zufügen und «einander ruwig lan». Einen ähnlichen Fall gab es auch in Küssnacht, wo es eine Auseinandersetzung zwischen den Küssnachtern und denen von Immensee um die Fischereirechte zu klären gab: *«Item als die von Ymysee und von Kussnacht vor mynen herren erschinen als von wegen des fischens halb im see zu Ymisee, haben sich myne h[err]en erluteret, das die von Küssnacht die von Imisee lasentz bliben […]»*[199].

Aus den obigen Feststellungen ergibt sich, dass die Schwyzer Herrschaft dann mit den Landschaften interagierte, wenn ihre individuelle Situation nach der Meinung von Schwyz verlangte. Wo es nötig war, unterstrich die Obrigkeit ihr Begehren mit der Androhung. Es lassen sich kaum Vermerke im Protokoll finden, die flächendeckend für alle Landschaften gedacht waren. Auch gibt es selten Weisungen, die für alle Bewohner des Länderortes galten, diese sind im Landbuch aufgeführt.

Von streitenden Ehepaaren und trunksüchtigen Priestern

Der Schwyzer Rat nahm nicht nur verwaltungstechnische Aufgaben wahr, sondern fungierte zusätzlich als Wächter der Moral und Sitte.[200] Wenn ein Streit oder eine Tat das «gesellschaftliche Umfeld zu belasten drohte»[201], mischte sich die Schwyzer Obrigkeit ein und klärte die Situation nach eigenem Gutdünken. Aus der Perspektive der Landleute durchdrang die Obrigkeit ihr Leben bis in private Angelegenheiten – gleichzeitig konnten sie, wenn sie sich an die Regeln der Schwyzer Führungselite hielten, mehr oder weniger unbehelligt ihren Lebensweg gehen.

In allen untersuchten Landschaften gab es um 1552 Angelegenheiten bezüglich der Ehe oder Eheschliessung, bei denen die Obrigkeit die Notwendigkeit sah, einzugreifen. Zu Beginn des Jahres 1552 beschäftigte sich der Schwyzer Rat mehrmals mit einem Ehehandel aus der March. Offenbar hatte der Sohn eines Bruders eines Mannes namens Blum[202] die Erlaubnis eines «Rinthallers»[203] eingeholt, um dessen Tochter zu heiraten. Das Mädchen aber hatte einen Vogt mit Namen Hegner[204], Bannermeister der March, der diese Heirat nicht guthiess, da das Mädchen «nitt gnug allt»[205] sei. Schwyz verweist den Bannermeister auf das Landrecht und führt aus, wenn er wolle, könne er «das recht pruchen […], wiewol min h[err]en vermeinind, das er nit vil gwünnen wurde […]»[206]. Die Obrigkeit setzte in diesem Fall zumindest vorerst den Willen des Vaters und des Mädchens selbst über den des Bannermeisters Hegner. Der Blum, vermutlich wohnhaft im Kernland, wirkte wahrscheinlich als Sprachrohr seines Bruders und dessen Sohns aus der March, denn er erschien noch im selben Monat «abermalen»[207] vor dem Schwyzer Rat. Weil dieser Zwist momentan nicht beigelegt werden konnte, entschied der Rat, dass Blum *«das dochterly hinder in neme und des dochterlis vatter sig und den knaben nit zunn metly legen, bis das myne herren ime sômlichs erlouben, […], und soll vogt Äberly des metlis vogt sin, […], bis man sicht, wie sich der handell ende»*. Um den Streit zu entschärfen, sollte das Mädchen aus der March nach Schwyz zu Blum gebracht werden. Die Obrigkeit strebte mit diesem Entscheid die Beruhigung der angespannten Lage an. Dass sie das Mädchen sogar den Eltern entrissen, um räumliche

[197] STASZ, HA.III.5, S. 88.

[198] STASZ, HA.III.5, S. 82 [auch für Quellenzitat bis zur nächsten Anmerkung].

[199] STASZ, HA.III.5, S. 111.

[200] Hug, Landratsprotokoll, S. 101.

[201] Hug, Landratsprotokoll, S. 95.

[202] Zur Familie Blum siehe Styger, Wappenbuch, S. 104.

[203] Vielleicht ist die Bezeichnung kein Name, sondern benennt eine gegebenenfalls ursprüngliche Ortszugehörigkeit: der Rheintaler.

[204] Die Hegner waren alte Landleute der March und besetzten regelmässig das Amt des Landammanns (Heim, March, S. 137; Bingisser, Ammänner, S. 207–225).

[205] STASZ, HA.III.5, S. 28.

[206] STASZ, HA.III.5, S. 29.

[207] STASZ, HA.III.5, S. 32 [auch für Quellenzitate bis zur nächsten Anmerkung].

Distanz zu schaffen, weist auf die Notwendigkeit eines schnellen Handelns hin. Zudem war das Mädchen bereits bevogtet, was bedeutet, dass den Eltern aus welchen Gründen auch immer bereits ein grosser Teil ihrer elterlichen Rechte und Pflichten entzogen worden war. Die Spur dieses Ehehandels endet an dieser Stelle; auch in den Ratsprotokollen der Jahre 1553 bis 1556 lässt sich kein Verweis über den Verbleib des Mädchens oder den Stand der Ehe finden. Womöglich gab es keinen Anlass mehr für obrigkeitliche Massnahmen und Schriftstücke.

Doch nicht nur Eheschliessungen, sondern auch Streitigkeiten zwischen Eheleuten waren für die Obrigkeit alltägliche Geschäfte. So musste der Vogt Marty Ulrich in den Höfen versuchen, «den Risler und sin frow»[208] wieder zu einen. Falls das nicht funktionieren würde, würde Schwyz sie aus dem «schloss Pfäfficon verwyse». Diese Konsequenz sollte laut Rat vom Obervogt und, wenn er nicht verfügbar ist, vom Untervogt umgesetzt werden.

Ein ähnlicher Fall ereignete sich in der March. Im Namen des Schwyzer Rats wurde ein Bote auf Meinrad Knobel angesetzt. Die Obrigkeit hatte wenig vorteilhafte Informationen über Knobels Umgang mit seiner Frau erhalten. Der Bote hatte nun die Aufgabe, sich darüber zu erkunden, «wie er [Knobel] mit siner frowen gehandlett hab»[209]. Dass die Obrigkeit die Misshandlung von Mitmenschen nicht auf die leichte Schulter nahm, zeigt auch das Beispiel von Hans Tschiry, ebenfalls wohnhaft in der March. Weil er «sin wib und kinden missghandlett»[210] hatte, sollte er von den Märchlern gefangen genommen werden. Diese sollten daraufhin den Herren in Schwyz Bericht erstatten. Dieser Eintrag aus dem Dezember 1552 ist der einzige über Tschiry. Ob er festgesetzt wurde und was danach mit ihm geschehen ist, bleibt unklar.

Aber auch kleinere Delikte wurden vom Schwyzer Rat in sein Tagesgeschäft aufgenommen. Ein Thema war der Alkoholkonsum der Bevölkerung.[211] Im Fall eines Priesters aus der March störte sich die Obrigkeit an dessen Trinksucht und gab den Märchlern den Auftrag, mit dem Geistlichen zu sprechen und ihm «das kavalantis ernstlichen lesen»[212]. Diesem mündlichen Verweis wegen des «unpriesterlich» Verhaltens würden, falls sich das Trinkverhalten des Klerikers nicht bessere, weitere Konsequenzen folgen.

Auch die eigenen Landleute veranlassten den Rat, in ihr Leben einzugreifen. Thematisch sind das ähnliche Probleme, wie sie die Schwyzer Herren in den Landschaften zu lösen suchten. Der Schwyzer Landmann Werny Fassbind beispielsweise war dem Wein überaus zugetan – so sehr, dass sich die Obrigkeit in kurzer Zeit fünfmal mit ihm befassen musste. Zuerst wurde dem Fassbind der Wein beim «thurren»[213] verboten. Lediglich in Anwesenheit seiner Frau durfte der Schwyzer Landmann gemässigt trinken. Die Obrigkeit machte an dieser Stelle die Frau zur Verbündeten der Staatsgewalt, indem sie sozusagen die Kontrolle und somit die Verantwortung über das Trinkverhalten ihres Mannes innehatte. Aus dem nächsten Eintrag bezüglich Werny Fassbind geht hervor, dass der Rat nun Erkundigungen darüber einholen lassen wollte, ob «er [Fassbind] myner herren pott habe ghallten ald nit»[214].

Offenbar hielt sich Fassbind nicht ganz an die Auflagen. Das Verbot wurde ausgeweitet und er durfte nur noch «in sim hus»[215] trinken, und auch dort nur gemässigt. Schliesslich durfte er nur noch einmal am Tag ins Wirtshaus, um sich zu verköstigen. Falls er dieses Gebot übertreten würde, würde ihn die Obrigkeit «der gebür nach straffen»[216].

Eine Zeit lang schien es ruhig um Fassbind geworden zu sein, doch im Jahr 1553 beschäftigte sich der zweifache Landrat erneut mit dem Delinquenten. Er wurde noch weiter in seinen Freiheiten beschränkt, und zwar durfte er an Werktagen gar nicht mehr trinken. An Feiertagen war es ihm vergönnt, zuhause dem Wein zuzusprechen, und er durfte einmal pro Tag in ein Wirtshaus gehen. Auch hier endet der Eintrag mit der Warnung, dass Fassbind bei erneuter Grenzübertretung in den Turm gesperrt werden würde.[217] Ob Werny Fassbind zwischenzeitlich im Turm war

[208] STASZ, HA.III.5, S. 93 [auch für Quellenzitat bis zur nächsten Anmerkung].

[209] STASZ, HA.III.5, S. 43.

[210] STASZ, HA.III.5, S. 122.

[211] Allgemein wurde der Alkoholkonsum in der Frühen Neuzeit zunehmend geächtet und in den privaten Bereich verschoben. Vgl. zum Beispiel Spode Hasso, Die Macht der Trunkenheit. Kultur- und Sozialgeschichte des Alkohols in Deutschland, Opladen 1993; Tlusty B. Ann, Bacchus and civic order. The culture of drink in early modern Germany, Charlottesville 2001.

[212] STASZ, HA.III.5, S. 64 [auch für Quellenzitat bis zur nächsten Anmerkung].

[213] STASZ, HA.III.5, S. 74.

[214] STASZ, HA.III.5, S. 80.

[215] STASZ, HA.III.5, S. 85.

[216] STASZ, HA.III.5, S. 91.

[217] STASZ, HA.III.5, S. 143.

oder anderweitig bestraft worden war, ist den Ratsprotokollen nicht zu entnehmen. Die verschiedenen Instanzen beschränken sich darauf, ihn in seinem Trinkradius einzuschränken.

Dieser Fall aus dem Kernland Schwyz legt nahe, dass der Schwyzer Rat die persönlichen Aspekte des alltäglichen Lebens der eigenen Landleute engmaschiger kontrollierte als diejenigen der Menschen in den Landschaften. Es gibt in den analysierten Daten kein Fallbeispiel aus den Landschaften, bei dem die Obrigkeit das Verhalten von einzelnen Individuen so hartnäckig verfolgte wie bei Werny Fassbind.

Der Delinquent zog durch seine Trinkerei immer wieder die Aufmerksamkeit des Rats auf sich, was die Überlegung nahelegt, dass er ein aussergewöhnlicher Unruhestifter gewesen sein muss. Aber aus dem zweiten Quellenauszug wird ebenfalls deutlich, dass sich die Schwyzer Obrigkeit aktiv darum bemühte, Werny Fassbind durch Kontrollen dazu zu bewegen, den Alkoholkonsum einzudämmen. Im Gegensatz zu den untersuchten Daten aus den Landschaften fungiert der Rat an dieser Stelle über eine längere Zeit als Kontrollinstanz bezüglich der persönlichen Freiheit eines Landmannes. In den Fallbeispielen der Landschaften übertrugen die Schwyzer die Eingriffe entweder an die Schwyzer Amtsleute vor Ort oder an den Rat der Landschaften.

Zusammenfassung

Das Ziel der Untersuchung der Schwyzer Ratsprotokolle war es zu zeigen, dass Schwyz durch die in den Protokollen verwendete Sprache und den angekündigten Handlungen ihre Herrschaft in den Landschaften demonstrierte. Es konnte festgestellt werden, dass die Landschaften Rechte und Freiheiten, die sie auf ihrem Territorium vor der Übernahme durch Schwyz etabliert hatten, in den meisten Fällen beibehalten konnten. Dies war unter anderem deshalb der Fall, weil die bestehende Struktur fürs Kernland nützlich war: Schwyz profitierte von bereits etablierten Abläufen und Prozessen – darum musste man sich entsprechend nicht kümmern. Es gab zudem die Möglichkeit für die Bewohner der Landschaften, mit der Obrigkeit zu interagieren, an das Gericht in Schwyz zu appellieren oder die eigenen Anliegen dem Rat in Schwyz vorzutragen. Auf diese Art und Weise vorgetragene Bitten wurden von der Obrigkeit in der Regel erhört und gaben ihr die Möglichkeit, sich als gnädige und fürsorgende Herrschaft zu inszenieren.

Trotzdem agierte Schwyz als Obrigkeit und griff teilweise bis in die persönliche Alltagswelt der Bewohner der Landschaften ein. Schwyz blieb die oberste Instanz in allen Fragen; wenn es die Führungselite als notwendig erachtete, beschnitt sie die Rechte der Landschaften. «Mit Blick auf seine innere Organisation sah sich Schwyz [...] mit Herausforderungen konfrontiert, denen Städteorte wie Zürich oder Bern gegenüberstanden. Schwyz gelang es, [...] mit einer Politik des Delegierens und Kontrollierens, aber auch des direkten Eingreifens und wenn nötig entschlossenen Durchgreifens in Krisensituationen, grössere Konflikte mit den Angehörigen bis zum Ende des Ancien Régime zu vermeiden»[218].

Die Analyse hat gezeigt, dass es bezüglich der Intensität des Kontaktes zwischen den Landschaften Unterschiede gab. Dies lag zu einem grossen Teil daran, dass die March, Küssnacht sowie die Höfe verschiedene Voraussetzungen bezüglich der inneren Organisation aufwiesen und die Obrigkeit nicht in allen Landschaften über dieselben Rechte verfügte.

Deshalb ist dieser Beitrag primär als Überblick zu verstehen; mehr Tiefgang könnte in weiteren Untersuchungen erreicht werden, wenn zusätzliche Quellen für jede Landschaft genauer ausgewertet werden würden. Sicherlich liessen sich weitergehende Hinweise für die Durchsetzung der Schwyzer Herrschaft in den Landschaften finden. Ergänzend dazu könnte die Perspektive der Landschaften herangezogen werden, was zeigen würde, wie die Schwyzer Herrschaft durch die Märchler, Küssnachter und die Hofleute wahrgenommen wurde.

[218] Meyerhans, Talgemeinde, S. 57.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.II.279
Johanna von Hunwil [...] verkauft dem Ammann und den Landleuten zu Schwyz zu ihrer und ihrer Landleute zu Küssnacht handen die grossen und kleinen Gerichte [...] zu Küssnacht [...], 24.8.1402, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=369535 [Status: 31.5.2020].

STASZ, HA.II.287
Werni Eberhart, der Ammann, [...] und die Kirchgenossen zu Küssnacht erlassen ein Verkaufsverbot von Gütern an Nichtgenossen, 5.2.1404, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=369543 [Status: 31.5.2020].

STASZ, HA.II.956
Schwyz beschliesst an der Landsgemeinde, bei dem alten Glauben zu verbleiben; die Anhänger des neuen Glaubens sollen verzeigt werden [...], 8.6.1530, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=370231 [Status: 31.5.2020].

STASZ, HA.III.5
Ratsprotokolle April 1548–Januar 1556. Edition, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=371353 [Status: 31.5.2020].

STASZ, HA.III.25
Ratsprotokolle April 1638–August 1666. Transkription, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=371357 [Status: 31.5.2020].

STASZ, HA.III.30
Ratsprotokolle Februar 1642–Mai 1679. Transkription, https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=371358 [Status: 31.5.2020].

Gedruckte Quellen

Jahrzeitbuch Lachen
Das Jahrzeitbuch der Pfarrkirche Hl. Kreuz, Lachen, bearb. von Franz Auf der Maur, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Schwyz 2001 (Die Jahrzeitenbücher des Kantons Schwyz, Bd. 2).

Kälin, Heunot
Kälin Johann Baptist, Heunot im Lande Schwyz im Frühjahr 1547, in: MHVS, 14/1904, S. 204–205.

Kothing, Landbuch
Kothing Martin, Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, Zürich/Frauenfeld 1850.

Quellenband Küssnacht
Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi 1501–1550, hg. von Historischer Verein Küssnacht am Rigi, Küssnacht 1999 (Quellen zur Geschichte der Landschaft Küssnacht am Rigi, Bd. 5).

Literatur

Bingisser, Ammänner
Bingisser Susanna, Die Ammänner, Landammänner und Bezirksammänner der March, in: MHVS, 106/2014, S. 179–225.

Brunner, Land und Herrschaft
Brunner Otto, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Baden bei Wien 1939.

Büsser, Feudalherren
Büsser Nathalie, Wenn Bürger zu Feudalherren werden. Die Stadt Zug und ihre abhängigen Landschaften, in: Beiträge zur Zuger Geschichte, 18/2017, S. 87–118.

Gössi, Klerus
Gössi Anton, Der Klerus des Bezirks Küssnacht, in: MHVS, 101/2009, S. 159–203.

Head, Veränderungen
Head Randolph, Unerwartete Veränderungen und die Herausbildung einer nationalen Identität. Das 16. Jahrhundert, in: Kreis Georg (Hg.), Die Geschichte der Schweiz, Basel 2014, S. 192–245.

Hegner, March
Hegner Regula, Geschichte der March unter schwyzerischer Oberhoheit, in: MHVS, 50/1953, S. 1–231.

Heim, March
Heim Johannes, Kleine Geschichte der March, Bd. 3, Wangen-Nuolen 1984.

Holenstein, Huldigung
Holenstein André, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnungen (800–1800), Stuttgart 1991 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 36).

Holenstein, Introduction
Holenstein André, Introduction, in: Blockmans Wim/Holenstein André/Mathieu Jon (Hgg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900, Farnham 2009, S. 1–31.

Hug, Landratsprotokoll
Hug Albert, Das erste Landratsprotokoll des Standes Schwyz (1548–1556). Einblicke in die staatlichen und gesellschaftlichen Strukturen und in das politische Handeln der Landesobrigkeit um die Mitte des 16. Jahrhunderts, in: MHVS, 105/2013, S. 57–118.

Hug, Schlossturm
Hug Albert, Der Schlossturm in Pfäffikon: Verwaltungszentrum des Klosters Einsiedeln in den Höfen, in: MHVS, 100/2008, S. 380–383.

Hug, Wirtschaftsstruktur
Hug Albert, Die Wirtschaftsstruktur der Höfe Pfäffikon und Wollerau seit Begründung der Grundherrschaft des Klosters Einsiedeln (965) bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts, in: MHVS, 62/1969, S. 7–113.

Hugener, Herrschaftsverhältnisse
Hugener Rainer, Herrschaftsverhältnisse in der spätmittelalterlichen Schweiz, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte, 20.1/2013, S. 19–31.

Jacober, Herrschaft
Jacober Ralf, Herrschaft und «Untertanen». Gasterland und Uznach unter Schwyz und Glarus in Früher Neuzeit, in: MHVS, 102/2010, S. 213–232.
Jäggi, Religion
Jäggi Stefan, Religion und Kirche im Alltag, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3: Herren und Bauern. 1550–1712, Zürich 2012, S. 243–272.
Landolt, Autonomiebestrebungen
Landolt Oliver, Autonomiebestrebungen angehöriger Landschaften im Länderort Schwyz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Kümin Beat (Hg.), Politische Freiheit und republikanische Kultur im alten Europa. Historische Essays zum Gedenkjahr «Gersau 2014», Vitznau 2015, S. 9–15.
Landolt, Finanzhaushalt
Landolt Oliver, Exkurs: Der Finanzhaushalt in der Frühen Neuzeit, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3: Herren und Bauern. 1550–1712, Zürich 2012, S. 59–63.
Landolt, Grinau
Landolt Oliver, Die «vesti» Grinau – Zoll- und Grenzstätte in spätmittelalterlicher Zeit, in: MHVS, 100/2008, S. 284–287.
Landolt, Herren und Untertanen? [Land Schwyz]
Landolt Oliver, Herren und Untertanen? Die konfliktreiche Beziehung des Landes Schwyz mit seinen angehörigen Landschaften March, Einsiedeln, Küssnacht und Höfe im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: Gfr., 173/2020, S. 45–64.
Landolt, Kirchliche Verhältnisse
Landolt Oliver, Kirchliche Verhältnisse, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2: Vom Tal zum Land. 1350–1550, Zürich 2012, S. 231–252.
Landolt, Territorialpolitik
Landolt Oliver, Territorialpolitik in mittelalterlicher Zeit: Küssnacht im Spannungsfeld zwischen Schwyz und Luzern, in: MHVS, 100/2008, S. 344–347.
Landolt, Trölen und Praktizieren
Landolt Oliver, Trölen und Praktizieren im Alten Land Schwyz: Wahlbestechungen, Wahlmanipulationen und Ämterkauf als Instrumente politischen Handelns in der frühneuzeitlichen Gesellschaft, in: Gfr., 160/2007, S. 219–308.
Landolt, Wirtschaft
Landolt Oliver, Wirtschaft im Spätmittelalter, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2: Vom Tal zum Land. 1350–1550, Zürich 2012, S. 123–146.
Landolt, Zollstätten
Landolt Oliver, Zollstätten im Lande Schwyz und seinen angehörigen Landschaften: Das Beispiel Schindellegi, in: MHVS, 100/2008, S. 400–403.
Meyerhans, Talgemeinde
Meyerhans Andreas, Von der Talgemeinde zum Länderort Schwyz, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2: Vom Tal zum Land. 1350–1550, Zürich 2012, S. 9–64.
Michel, Lachen
Michel Kaspar sen., Lachen: Vom historischen Marktort zum regionalen Handelszentrum, in: MHVS, 100/2008, S. 224–227.
Michel, Landsgemeindeplatz
Michel Kaspar, Der Landsgemeindeplatz in der March: Arena zwischen Autonomie und Abhängigkeit, in: MHVS, 100/2008, S. 212–215.
Michel, Rathaus March
Michel Kaspar, Das Rathaus in der March: Wahrzeichen der politischen Selbstbehauptung, in: MHVS, 100/2008, S. 216–219.
Michel, Regieren
Michel Kaspar, Regieren und verwalten, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3: Herren und Bauern. 1550–1712, Zürich 2012, S. 9–68.
Niederhäuser, Wollerau in der Vormoderne
Niederhäuser Peter, Vom «Hinteren Hof» zur Gemeinde – Wollerau in der Vormoderne, in: Gili Sidler Manuela/Hiestand Claudia/Hiestand Manuel/Meyerhans Andreas/Niederhäuser Peter/Winkler Christian, Wollerau 1217–2017. Geschichte(n) eines Dorfs, Wollerau 2017, S. 12–29.
Sablonier, Eidgenossenschaft
Sablonier Roger, Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Wiget Josef (Hg.), Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 9–42.
Salzgeber, Einsiedeln
Salzgeber Joachim, Die Benediktiner in der Schweiz. Einsiedeln SZ, in: Helvetia Sacra, Abteilung III: Die Orden mit Benediktinerregel, Bd. 1: Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz, red. von Elsanne Gilomen-Schenkel, Bern 1986, S. 527.
Schläppi, Reziprozität
Schläppi Daniel, Reziprozität und sanfte Regulierung. Legitimität und Funktionsweise politischer Herrschaft im Raum der alten Eidgenossenschaft, in: Akude John/Daun Anna/Egner David/Lambach Daniel (Hgg.), Politische Herrschaft jenseits des Staates. Zur Transformation von Legitimität in Geschichte und Gegenwart, Wiesbaden 2011, S. 209–234.
Schläppi, Verwalten
Schläppi Daniel, Verwalten statt regieren. Management kollektiver Ressourcen als Kerngeschäft von Verwaltung in der alten Eidgenossenschaft, in: Traverse. Zeitschrift für Geschichte, 18.2/2011, S. 42–56.
Schorer, Ämterbefragung
Schorer Catherine, Berner Ämterbefragung: Untertantenrepräsentation und -mentalität im ausgehenden Mittelalter, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 51.1–2/1989, S. 217–253.
Sieber, Schwyzer Vogt
Sieber Christian, Der Schwyzer Vogt in den Höfen (1440–1656): Ein Stück Verwaltungsgeschichte einer angehörigen Landschaft, in: MHVS, 100/2008, S. 364–367.
Steinauer, Geschichte
Steinauer Dominik, Geschichte des Freistaates Schwyz vom Untergang der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft bis auf die Gegenwart, Bd. 1, Einsiedeln 1861.

Stettler, Höfe
Stettler Bernhard, Die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau im Spannungsfeld Zürich-Schwyz: Ein regionales Schicksal als Indiz für die gesamteidgenössische Entwicklung, in: MHVS, 87/1995, S. 9–21.
Styger, Wappenbuch
Wappenbuch des Kantons Schwyz. Opus posthumum, Styger Paul (Hg.), Genf 1936.
Teuscher, Erzähltes Recht
Teuscher Simon, Erzähltes Recht: lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 2007 (Campus Historische Studien, Bd. 44), https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/62083/1/Teuscher_Erzaehltes_Recht.pdf [Status: 12.8.2020].
Teuscher, Threats from Above
Teuscher Simon, Threats from Above on Request from Below. Dynamics of the Territorial Administration of Berne, 1420–1450, in: Blockmans Wim/Holenstein André/Mathieu Jon (Hgg.), Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe, 1300–1900, Farnham 2009, S. 101–114.
Wiget, Landvogt
Wiget Josef, Platz dem Landvogt! Die Bedeutung der Untertanengebiete, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3: Herren und Bauern. 1550–1712, Zürich 2012, S. 165–194.
Winkler, Grenzregion
Winkler Christian, Grenzregion: Begehrt von Zürich und Schwyz, in: Gili Sidler Manuela/Hiestand Claudia/Hiestand Manuel/Meyerhans Andreas/Niederhäuser Peter/Winkler Christian, Wollerau 1217–2017. Geschichte(n) eines Dorfs, Wollerau 2017, S. 70–77.
Winkler, Kirche
Winkler Christian, Kirche: Die Rolle der Kirche im Alltag, in: Gili Sidler Manuela/Hiestand Claudia/Hiestand Manuel/Meyerhans Andreas/Niederhäuser Peter/Winkler Christian, Wollerau 1217–2017. Geschichte(n) eines Dorfs, Wollerau 2017, S. 78–85.
Wyrsch, Donauer
Wyrsch Franz, Die Donauer von Küssnacht am Rigi (Familiengeschichte), in: Gfr., 148/1995, S. 135–174.
Wyrsch, Landschaft Küssnacht
Wyrsch Franz, Die Landschaft Küssnacht am Rigi im Kräftefeld von Schwyz und Luzern, in: MHVS, 53/1959, S. 29–45.
Wyss, Schwyz
Wyss Virginia, Schwyz als Obrigkeit. Die Durchsetzung der Schwyzer Herrschaft in den angehörigen Landschaften in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Masterarbeit Universität Zürich 2019.